ögswissen

DAS ÖGSW MAGAZIN FÜR STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER 1|2020

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

VEREINE UND STIFTUNGEN

DER GEMEINNÜTZIGE SEKTOR IN ÖSTERREICH

SOFTSKILLS
Businessyoga hilft beim Entspannen

BRENNPUNKT FINANZ
Herbert Houf über Kommunalsteuer für gemeinnützige Vereine

CHANGE MANAGEMENT
Sabine Kosterski über Nachhaltigkeit als Zukunftsthema

ISSN 2078-3957

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

seminaroberlaa

Das Original.

seminaroberlaaklassisch

Dienstag 31. März und Mittwoch 1. April 2020
im Austria Center Vienna

seminaroberlaaNÖ

Dienstag 24. März 2020 in Wieselburg

seminaroberlaaspecial

Donnerstag 26. März 2020 in der Hofburg Wien

Vortragsteam: Gabriele Hackl, Günther Hackl,
Waltraud Mäder-Jaksch, Georg Wilfling

Informationen: www.seminaroberlaa.at, Mag. Michaela Kern,
Telefon: 0660 313 38 09, E-Mail: m.kern@seminaroberlaa.at

SWK
Steuer- und WirtschaftsKartei

Die Presse

Bitte wählen Sie ÖGSW!

WAHL 2020. Alle fünf Jahre haben Sie die Möglichkeit, Ihre Interessenvertreter in unserer Kammer zu wählen. Von Klaus Hübner

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGSW
office@klaushuebner.at

Die Wahlkuverts gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu und müssen bis zum Wahltag, dem 10.3.2020, bei Ihrem Wahlkreis einlangen, um als gültige Stimme zu zählen.

Bitte nehmen Sie an dieser Wahl teil! Eine hohe Wahlbeteiligung drückt erstens Ihr Interesse an einer starken Standesvertretung aus und stärkt zweitens unsere Kammer in ihrem Anspruch auf eine eigenständige Vertretung unserer Interessen und das Hochhalten der Freiberuflichkeit.

Die ÖGSW wird diesmal von unserem sowohl fachlich als auch politisch bestens gerüsteten Kollegen, Herbert Houf, als Spitzenkandidat in die Wahl geführt. Ich persönlich bin überzeugt davon, dass Herbert Houf jede Voraussetzung mitbringt, um ein anerkannter und durchsetzungsstarker KSW-Präsident zu werden.

Ich selbst werde mich, bei entsprechendem Vertrauen Ihrerseits, gerne als Vorsitzender der Wiener Landesstelle und auch als eben wiedergewählter ÖGSW-Fraktionsvorsitzender weiter für den Berufsstand engagieren.

Wahrscheinlich werden Sie jetzt nicht überrascht sein, dass ich Ihnen gute Argumente liefern möchte, warum ich Sie um die (neuerliche) Unterstützung unserer ÖGSW bei dieser Wahl ersuche:

1. **Als DIE Service-Fraktion strengen wir uns für Sie täglich an, Sie in Ihrer Berufsausübung so praxisorientiert wie möglich zu unterstützen.** Eine Vielzahl von ÖGSW-Tagungen, Seminaren, Workshops, Publikationen sowie unsere Zeitschrift und unsere Musterschriftsätze etc. seien hier nur beispielsweise erwähnt.

2. **Die ÖGSW ist traditionell DIE bestimmende Kraft in der Kammer.** Wenn das Image unseres Berufsstandes – durch Befragungen objektiviert – noch nie so hoch war wie in den letzten Jahren, so darf das schon auch als Erfolg der Standesvertretung gesehen werden. Wir Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind unverzichtbare und geachtete Partner der österreichischen Wirtschaft. Daran haben auch die von uns mitaufgebaute Akademie sowie die Facharbeit unserer Fachsenate einen hohen Anteil. In der letzten WTBG-Novelle konnten wir durch unsere Initiative etliche Befugnisse durchsetzen bzw. auch absichern (das ist bei weitem nicht in allen EU-Ländern so der Fall!).

3. **Wir betreiben effizientes und realistisches Lobbying sowie unübersehbare Öffentlichkeits- und Pressearbeit;** auch wenn man im Wahlkampf sehr leicht noch mehr davon fordern kann. Natürlich hätten wir Bürokratiemonster, wie etwa Geldwäsche und DSGVO-Bestimmungen etc. gerne verhindert! Aber gegen diese EU-Vorgaben waren auch deutsche, französische, spanische oder polnische RA- oder StB-Organisationen bzw. Bankenvertreter machtlos.

Mir ist bewusst, dass sich die drei zur Wahl stehenden Fraktionen – anders als bei ihrem Service für die Kollegenschaft – in ihren ideologischen und politischen Ansprüchen (Digitalisierung, Absicherung der Freien Berufe, Kampf gegen Bürokratie, Akademieausbau etc.) nur geringfügig unterscheiden. Alles andere wäre bei einem so kleinen Berufsstand auch überraschend. Deshalb haben wir, auch in den letzten fünf Jahren, fast alle (auch politischen) Beschlüsse in der KSW einstimmig verabschiedet.

Dennoch ist es in den letzten Wochen vor der Wahl scheinbar unumgänglich, dass diese grundsätzliche Einigkeit wegen des erforderlichen „Beauty-Contests" jeder Fraktion (künstlich) auseinanderdriftet. Aber dieser Spuk, liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, ist schon bald wieder vorbei! Und dann wird die ÖGSW, gemeinsam mit den anderen Fraktionen, wieder verantwortungsbewusst, engagiert und seriös für unseren Berufsstand arbeiten.

Natürlich wundere ich mich bei der einen oder anderen Aussendung der anderen Fraktionen schon sehr, wer da aller der Initiator oder gar der Vater des Sieges gewesen sein soll! Aber na gut, muss wohl so sein, denn es ist Wahlkampf (und im kollegialen Austausch höre ich dann: „Na ja, wir wollen ja auch gewählt werden, also müssen wir was Positives von uns geben.").

Was immer da geschieht, ist wohl nicht verhinderbar. Sehr wohl verhinderbar ist aber, dass man in der politischen Auseinandersetzung mit billiger Polemik und Effekthascherei Eindruck zu schinden versucht. Das jedenfalls verbitte ich mir und unserer Fraktion! Liebe Kolleginnen und Kollegen, gestatten Sie mir abschließend, dass ich mich nach meiner 28-jährigen Präsidiumstätigkeit in unserer Kammer, davon 21 Jahre als Vorsitzender, bei Ihnen ganz herzlich für Ihr so oft erwiesenes Vertrauen bedanke!

Ihr Klaus Hübner

> Ich bin überzeugt davon, dass Herbert Houf jede Voraussetzung mitbringt, um ein anerkannter und durchsetzungsstarker KSW-Präsident zu werden!

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW SOMMER SONNE NETZWERKEN
FAHRT IN DEN SÜDEN – BOZEN
ERFOLG IM SERVICENETZWERK

11. BIS 14. JUNI 2020
BOZEN – SÜDTIROL

PROGRAMMAUSZUG
- Grundsätze des italienischen Steuerrechts und Unterschiede zu Österreich | Vorstellung Strukturkörperschaften öffentlichen Rechts | Besteuerung von Gemeinden in Italien
- Ausflug auf den Ritten mit Gondel- und Lokalbahn
- Besuch der Hängenden Gärten

INVESTITION
WP/StB, Berufsanwärter EUR 500,– netto (ÖGSW EUR 450,–)

einschließlich drei Nächtigungen, Abendessen, Frühstück, Seminar und Ausflüge.
Die Begleitpersonen zahlen den gleichen Preis wie der/die Berufsangehörige.

ANMELDUNG
Über die ÖGSW Homepage *www.oegsw.at* oder
per E-Mail an *sekretariat@oegsw.at*
Bei Fragen: Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955,
E-Mail: *sabine@kosterski.at*

© KSTYLER/ADOBESTOCK

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegsw.at

JEEP®. DER SICHERSTE ORT IM WINTER.

ACTIVE DRIVE | SELEC-TERRAIN | ELEKTRONISCHE STABILITÄTSKONTROLLE

DIE JEEP® MODELLE AB € 17.690,-*
INKL. 4 JAHRE JEEP® GARANTIE[1)].

Jeep®
THERE'S ONLY ONE

Gesamtverbrauch kombiniert (WLTP): 5,4–16,8 l/100 km, CO_2-Emissionen kombiniert (WLTP): 141–382 g/km. Symbolfoto. Stand 01/2020. *Unverbindlich empfohlener Aktionspreis inkl. Modellbonus und Händlerbeteiligung. Freibleibendes Angebot gültig bei teilnehmenden Händlerpartnern bis 31.03.2020. Nicht kumulierbar mit anderen Aktionen.
[1)] 2 Jahre Neuwagengarantie und 2 Jahre Jeep® Care mit Fahrleistung von 120.000 km. Jeep® ist eine eingetragene Marke der FCA US LLC.

FCA BANK Austria

DENZEL
WENN AUTO, DANN DENZEL.

Kundencenter Wien Erdberg, Erdbergstraße 189-191, Tel. 01/740 20-4554
Kundencenter Wien Floridsdorf, Brünner Straße 62, Tel. 01/278 15 14-6140
www.denzel.at

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über die KSW-Wahlen

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus ÖGSW und Wirtschaft

8 **PERSONALITY** Karin Pollack über Gernot Blümel, den neuen Finanzminister der türkis-grünen Regierung

10 **SCHWERPUNKT** Der gemeinnützige Sektor: Friedrich Möstl und Stefan Steiger über Vereine aus steuerrechtlicher Sicht

16 **PRAXIS** Über Abzugsteuer bei Künstlern und Vortragenden

18 **BRENNPUNKT FINANZ** Herbert Houf über Kommunalsteuer für gemeinnützige Vereine

20 **BRENNPUNKT FINANZSTRAFRECHT** Klaus Hübner über die Verbandsverantwortlichkeit

21 **IM FOKUS** Verena Trenkwalder über das Regierungsprogramm

23 **SERVICENETZWERK** Darum ÖGSW! 2020 steht im Zeichen aller Generationen: Das ÖGSWomaNet & das STEUERUPDATE

30 **NEUE BERUFSFELDER** Martin Schereda über den Steuerberater als Stiftungsvorstand

31 **CHANGE MANAGEMENT** Sabine Kosterski über Nachhaltigkeit als Zukunftsthema für Wirtschaftstreuhandkanzleien

32 **BERUFSANWÄRTER** Warum ÖGSW? Die Berufsanwärterin Lisa Ellmeier und der Berufsanwärter David Schuchter geben Auskunft

34 **JUNGE ÖGSW** Jobs follow people: Nora Wiedermann über die Notwendigkeit, Junge für den Berufsstand zu begeistern

35 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Martin Schereda über Bilanzierung von Zuschüssen

36 **SOFT SKILLS** Yoga bringt Körper und Geist ins Gleichgewicht

37 **STEUERTIPPS** Klaus Wiedermann informiert über Aktuelles

38 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht

39 **FRAGEBOGEN** Sind Sie gut beraten? Die Catering-Frau Hannah Neunteufel gibt Auskunft

40 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightechwelt

42 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen

HINWEIS: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtsspezifische Formulierungen.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Layout:** Mag. (FH) Marion Dorner **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Lisa Ellmaier, BA, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Sabine Kosterski, Eva Leitner, Mag. Friedrich Möstl, Mag. Eva Pernt, Mag. Karin Pollack, Dr. Martin Schereda, David Schuchter, LL.M., Dr. Stefan Steiger, Dr. Verena Trenkwalder, Ronald Wahrlich, DDr. Klaus Wiedermann, Nora Wiedermann **Druck:** Berger Druck, Horn **ÖGSWissen** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 10.500 **Verlagsanschrift:** MANZ´sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegsw.at **E-Mail:** oegswissen@oegsw.at.

Alle Rechte vorbehalten.

COVERFOTO: © OSTILL/ISTOCK

Bestens gerüstet!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Kammerwahlen stehen vor der Tür, und wie ich eingangs in der Rubrik „brandaktuell“ schon betont habe: Gehen Sie bitte wählen! Eine starke Interessenvertretung ist für unseren Berufsstand enorm wichtig, auch weil wir vor großen Herausforderungen stehen. Ich kann Ihnen versichern, dass wir uns mit unserer Fraktion ÖGSW mit allen Kräften für die Kollegenschaft einsetzen werden und mit unserem hoch geschätzten Kollegen Herbert Houf einen Spitzenkandidaten ins Rennen schicken, der sowohl fachlich als auch politisch bestens gerüstet ist. Bitte überzeugen Sie sich von seiner Expertise in seiner Rubrik „Brennpunkt Finanz“ (Seite 18), in der er sich in der aktuellen Ausgabe mit der Kommunalsteuer für gemeinnütze Vereine beschäftigt hat.

Vereine sind das Schwerpunktthema dieser ersten Ausgabe im neuen Jahrzehnt. Immerhin erwirtschaftet dieser für uns Steuerberater auch wichtige Bereich eine Wertschöpfung von rund sechs Milliarden Euro jährlich. Die Experten Friedrich Möstl und Stefan Steiger haben sich für Sie mit dem Großthema beschäftigt (lesen Sie ab Seite 10).

Natürlich geht es in der aktuellen ÖGSWissen-Ausgabe, vor den Wahlen nicht ganz uneigennützig, vielfach um die ÖGSW als großartiges Servicenetzwerk, das im Sinne der Kollegenschaft und generationenübergreifend bestmöglich für unsere Interessen arbeitet und eintritt. Ab Seite 26 lesen Sie, warum Kolleginnen und Kollegen sich für die ÖGSW entschieden haben oder dem ÖGSWomaNet beigetreten sind.

Weiters beschäftigt sich die aktuelle Ausgabe mit Zukunftsthemen wie „Nachhaltigkeit als Thema für Wirtschaftsstreuhandkanzleien“, Sabine Kosterski hat recherchiert (Seite 31), oder auch mit „Businessyoga“ als perfektem Ausgleich zwischen Körper und Geist, etwas, das wir in unserem beruflichen Alltagsstress alle gut gebrauchen können.

Bleibt mir an dieser Stelle noch mich bei Ihnen für Ihr jahrelanges Vertrauen zu bedanken! Uns allen eine erfolgreiche Kammerwahl!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

DANKE für Deine Stimme!

LIEBE KOLLEGINNEN, LIEBE KOLLEGEN!

Als junge Steuerberaterin bin ich zur ÖGSW gekommen. Ich habe mich damals bei unserem Präsidenten Klaus Hübner beworben, um mich ein paar Stunden für unseren Berufsstand einzusetzen. Mittlerweile sind es einige Stunden mehr geworden, weil ich begeisterte Steuerberaterin bin und überzeugt davon, dass wir unseren Beruf noch stärker in der Awareness der Menschen verankern müssen, uns noch stärker positionieren, mehr vernetzen, um mehr Wissen auszutauschen, damit wir ein starker Beruf und weiterhin erste Anlaufstelle für wirtschaftliche und steuerliche Fragen bleiben. Ich setze mich von Herzen für Euch ein, weil mir unser Berufsstand wichtig ist. Und dieses Mal darf ich Dich um Deine Stimme für die ÖGSW bei der Kammerwahl bitten. Danke dafür!!

Eure Sabine Kosterski

Jungsteuerberater-Aktion

SERVICE. Jungsteuerberater profitieren kostenlos von unserem umfangreichen Online-Zugang zu allen Unterlagen und Audio-Dateien unserer Veranstaltungen.

Fortbilden, ohne dabei zu sein, und trotzdem Wissen für die Klienten erwerben, das kann das Online-Abo. Welchen Nutzen bringt es?

- Online-Zugriff auf alle digitalen Unterlagen.
- Immer verfügbar, wenn Sie Kollegenwissen benötigen: jederzeit und überall!
- Zum Lesen als PDF – und bei vielen Vorträgen zum Anhören als MP3.
- Für eine schnellere Recherche: Volltextsuche durch alle Unterlagen.
- Auch zum Downloaden und Später-Lesen oder -Anhören.

Den Testzugang stellt die ÖGSW allen jungen SteuerberaterInnen kostenlos zur Verfügung, damit die Jungen durch einen schnellen Wissensaufbau ihre Klienten top beraten können. Das JungsteuerberaterInnen-Abo gilt bis Ende des Kalenderjahres und endet am 31. Dezember 2020 automatisch.

Kostbares Expertenwissen

SERVICE. Menschen und Wissen verbinden ist das zentrale Anliegen der ÖGSW.

Das Handbuch „Musterschriftsätze für Steuerberater" wurde neu aufgelegt. Herausgeber sind Klaus Hübner und Herbert Houf. Weitere Autoren: Klaus Hilber, Tina Dangl, Ernst Patka, Helmut Schuchter, Hubert W. Fuchs, Horst Bergmann, Michaela Christiner, Brigitte Balber-Peklar, Verena Trenkwalder, Werner Steinwendner, Bernhard Geiger, Stefan Zischka, Stefan Steiger, Katharina Drexler-Svoboda, Alexander Lang, Hannes Mitterer und Benjamin Twardosz. Ausführliche Anwendungshinweise und Erläuterungen helfen, alle rechtlichen Bestimmungen besser zu verstehen. Junge Kollegen bekommen es von der ÖGSW kostenlos zugesandt. Mitglieder erhalten einen Online-Zugang für den Download der Musterschriftsätze. Weitere Online-Zugänge stellen wir den Kollegen gegen einen Kostenersatz von EUR 30,– zur Verfügung.

Routinefehler ausgeschlossen

SERVICE. Bilanzierungscheckliste 2020

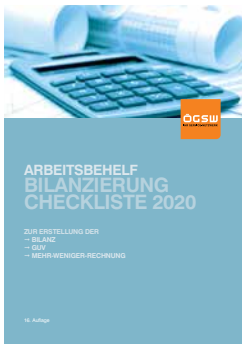

Alle Mitglieder der ÖGSW und alle jungen SteuerberaterInnen erhalten kostenlos zu Jahresbeginn den Arbeitsbehelf Bilanzierungscheckliste 2020 zur Erstellung der aktuellen Bilanz, G&V und der Mehr-Weniger-Rechnung. Die Checkliste wird jährlich von Experten überarbeitet und berücksichtigt alle aktuellen gesetzlichen Vorschriften für die Jahresabschlussarbeiten. So können Sie sicherstellen, dass sich keine Routinefehler einschleichen und Ihre Jahresabschlüsse weiterhin einen qualitativ hochwertigen Level behalten. Die ÖGSW wünscht viel Freude mit dem Arbeitsbehelf. Weitere Exemplare können, solange der Vorrat reicht, zum Stückpreis von EUR 5,– + Versandspesen im ÖGSW Sekretariat unter 01/315 45 45 oder per E-Mail: *sekretariat@oegsw.at* erworben werden.

© ROMOLOTAVANI/ISTOCK

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert zum Berufsjubiläum.

40-jähriges Berufsjubiläum

Monika Brandt
Die Wienerin feiert am 18. März ihr 40-jähriges Berufsjubiläum. Sie reist sehr gerne und hat viele Urlaube in Kanada verbracht. Dort tankt sie die Ruhe und Kraft für den Beruf. Den Abend mit Freunden und gutem Essen ausklingen zu lassen bereitet ihr viel Freude. Die ÖGSW wünscht alles Gute!

Michael Unger
Der Burgenländer feiert am 18. März sein 40-jähriges Berufsjubiläum. Der Familienmensch genießt die Zeit mit seinen beiden Töchtern, deren Männern und den drei Enkeltöchtern. Der ganzjährige Tennisspieler hält sich im Winter auch mit Skifahren fit. Gemeinsame Motorradurlaube mit seiner Frau im Sommer dürfen nicht fehlen. Die ÖGSW gratuliert herzlich!

Johann Gangl
Der Oberösterreicher feiert am 20. Februar sein 40-jähriges Berufsjubiläum. Er blickt auf viele Jahre Freizeitaktivtäten zurück. Ob beim Fischen oder beim Tennisspielen, er genießt sein Leben mit noch 30 aktiven Wochenstunden als Steuerberater. Die ÖGSW wünscht alles Gute!

Robert Steininger
Der Niederösterreicher feiert am 18. März sein 40-jähriges Berufsjubiläum. Jetzt hat er endlich die Zeit gefunden, sich mit dem wichtigen Dingen im Leben zu beschäftigen. Für ihn heißt das an Oldtimern herumschrauben und bei schönem Wetter eine Ausfahrt ins Blaue genießen. Die ÖGSW gratuliert herzlich!

FOTOS BEIGESTELLT

20-jähriges Berufsjubiläum

Gunter Wiesinger
Der Niederösterreicher feiert am 30. März sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Der leidenschaftliche Rennradfahrer genießt seine Freizeit in der Natur. Auch bei ausgiebigen Wanderungen kann er Kraft tanken. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Robert Bauernhofer
Der Wiener feiert am 21. März sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Er liebt seinen Job und die immer neuen Herausforderungen. Den Ausgleich holt er sich seit 5 Jahren beim Tanzen. Die ÖGSW wünscht alles Gute!

Ernst Kreilmeier
Der Oberösterreicher feiert am 10. März sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Nach intensiven Berufsjahren ist er im Ruhestand angekommen. Gemeinsam mit seiner Frau hält er sich mit Wandern und Tanzen fit. Als Imker kümmert er sich liebend gerne um seine Bienen und freut sich über den Qualitätshonig und das Bienenwachs. Die ÖGSW gratuliert herzlich!

10-jähriges Berufsjubiläum

Riedel Heike
Die Niederösterreicherin feierte am 1. Jänner ihr 10-jähriges Berufsjubiläum. Ihre Freizeit verbringt sie gerne im eigenen Garten oder bei ausgedehnten Spaziergängen mit dem Hund. Ihre Leidenschaft ist das Saft- und Marmelademachen. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert herzlich zum Geburtstag.

70 Jahre

Wolfgang Fussgänger. Der Wiener feierte am 7. Februar seinen 70er. Um sich fit zu halten, spielt er gerne Tennis und Volleyball. Den Humor hat er nie verloren, so nimmt er den Alltag nicht mehr so ernst. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

60 Jahre

Karl Stadlbauer. Der Niederösterreicher hatte am 14. Jänner seinen 60er. Er reist sehr gerne und interessiert sich für fremde Kulturen. Auf den gemeinsamen Urlaub einmal im Jahr mit seinen vier Kindern und zwei Enkelkindern freut er sich besonders. Mit Nordic-Walking oder einer E-Bike-Runde hält er sich fit. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Silvia Musial. Die Oberösterreicherin feierte gleich zweimal: ihren 60er am 3. Februar und das 20-jährige Berufsjubiläum am 3. Jänner. Ihr großer Garten gibt ihr die nötige Ruhe und Kraft. Sie reist auch noch sehr gerne, wobei sie jedes Jahr ein neues Land besucht. Sie lebt ganz nach dem Motto: Täglich fangen neue 100 Jahre meines Lebens an. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Otmar Hadaier. Der Oberösterreicher beging am 9. Februar seinen 60er. Die nötige Ruhe für den Alltag schöpft er bei seinem Hobby, dem Modellbau. In der Natur beim Wandern oder im Sportschützenverein tankt er Kraft und Energie. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

50 Jahre

Hanno Wobisch. Am 11. Februar feiert der Niederösterreicher seinen 50er. Die Kanzlei, das Vatersein von drei schulpflichtigen Kindern und ein Hund lassen ihm kaum Zeit für weitere Hobbys. Das eigene Haus mit großem Garten braucht natürlich auch seine ständige Pflege. Sein Motto ist: „Es gibt immer was zu tun!" Die ÖGSW wünscht alles Gute!

Anton Nestraschil-Scheidl. Am 23. Jänner feierte der Wiener seinen 50er. Neben seinem Berufsleben ist er auch körperlich sehr aktiv. Basketball, Laufen und Mountainbiken gehören zu seinen Lieblingssportarten. Regelmäßige Besuche im Theater oder Kabarett bringt er in seiner Freizeit unter. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Mastermind in der Finanz

PORTRÄT. Der neue Finanzminister der türkis-grünen Regierung ist Gernot Blümel. Als Polit-Profi kennt er seine Rolle und verspricht Steuererleichterungen. Von Karin Pollack

„Niemand verliebt sich in das Nulldefizit, ich aber schon."

© BMF/JAKOB GLASER

Als Gernot Blümel am 10. Jänner vor das österreichische Parlament trat, um die mit den Grünen über drei Monate ausverhandelte Regierungserklärung zu verlesen, sah man ihm keine Nervosität an. „Wir stehen vor großen Herausforderungen", sagte er, er habe sich gerade ein paar makroökonomische Zahlen angesehen. Mit 1,2 Prozent Wirtschaftswachstum sei Österreich sogar etwas besser als Deutschland mit 0,5 Prozent, doch man dürfe die Hände nicht in den Schoß legen, sagte er und verkündete dann prompt auch die Ecksteine der neuen Regierung, also den sorgsamen Umgang mit Steuergeld, keine neuen Schulden und eine Steuerentlastung für die Bürger und Bürgerinnen in Österreich. Gernot Blümel ist zwar weder Finanz- noch Steuerexperte, aber er versteht, worauf es in der Politik ankommt.

Das neue Amt als Finanzminister der Republik ist vorläufig der Höhepunkt einer Karriere, die von Anfang an eng mit dem Werdegang des österreichischen Bundeskanzlers Sebastian Kurz verknüpft ist.

Das neue Amt als Finanzminister der Republik ist vorläufig der Höhepunkt einer Karriere, die von Anfang an eng mit dem Werdegang des österreichischen Bundeskanzlers Sebastian Kurz verknüpft ist. Gernot Blümel, geboren am 24. Oktober 1981 in Wien, wuchs in einem kleinen Ort im südlichen Niederösterreich auf. In Moosbrunn war er Mitglied bei der Freiwilligen Feuerwehr, im Fußballklub, in der Blasmusik spielte er Flügelhorn. Zum Philosophie-Studium übersiedelte er nach Wien, absolvierte ein Semester in Dijon und hängte nach Abschluss einen Master of Business Administration an der Wirtschaftsuniversität an. Auch sein politisches Engagement startet in dieser Zeit. Gernot Blümel wurde Mitglied in der katholischen Studentenverbindung Norica, trat der Jungen ÖVP bei, deren Sekretär er 2006 wurde. 2008 kam er als parlamentarischer Mitarbeiter zu Michael Spinedelegger, der die Talente des jungen Blümel erkannte und ihn 2013 schließlich mit der verantwortungsvollen Aufgabe des ÖVP-Generalsekretärs betraute.

Aus Schwarz mach Türkis!

Zusammen mit Sebastian Kurz, als dessen engster Vertrauter er gilt, stellten sie die ÖVP neu auf, machten aus Schwarz

Türkis. Als gewandter Smalltalker mit angenehmen Umgangsformen setzte Blümel im Laufe der letzten Jahre auch immer wieder harte Akzente, zum Beispiel in der Flüchtlingspolitik. „Blümel ist ein Machtfaktor, sitzt im Maschinenraum der ÖVP“, so beschreiben politische Kommentatoren seine Rolle. Immer wieder hat er in der Vergangenheit auch Steine für Freund und Bundeskanzler aus dem Weg geräumt, springt dort ein, wo Kurz eine sichere Allianz braucht. So war er unter Türkis-Blau Kanzleramts- und Europaminister, betreute zudem auch die Kultur- und Medienagenden. In der neuen Regierung mit den Grünen ist er Finanzminister und ersetzt Hartwig Löger. Dass er das kann, ist Kanzler Kurz sich sicher, „weil er ja auch das Regierungspaket mitausgearbeitet hat“. Er soll das Projekt der ökosozialen Marktwirtschaft als Vorzeigeprojekt für Europa vorantreiben, jedoch nicht so, „dass der Wirtschaftsstandort Schaden nimmt“, betonte Blümel, der übrigens 2009 seine Magisterarbeit über die christliche Soziallehre geschrieben hat.

Für Gernot Blümel beginnt im Frühjahr noch ein weiterer neuer Lebensabschnitt. Er wird Vater. Er ist mit der TV-Moderatorin Clivia Treidl liiert.

Was Blümel und die neue Regierung steuerlich vorhaben, hat er in der Regierungserklärung auch bereits angekündigt. Er will die Lohnsteuerklassen um jeweils fünf Prozent senken, wird die Körperschaftsteuer von 25 auf 21 Prozent reduzieren und die Investitionserfordernisse beim Gewinnfreibetrag von EUR 30.000,– auf 35.000,– erhöhen. Er will internationale Großkonzerne besteuern („es kann nicht sein, dass Facebook und Google weniger Steuern zahlen als der Greißler von nebenan“), will die Österreicher und Österreicherinnen zu modernen Geldanlageformen am Kapitalmarkt motivieren („40 Prozent des Sparvermögens liegt auf Sparbüchern“), und er will am Nulldefizit festhalten („Niemand verliebt sich in das Nulldefizit, ich aber schon, weil es Mittel zum Zweck für eine Absicherung in der Zukunft ist“).

Apropos Liebe: Für Gernot Blümel beginnt im Frühjahr noch ein weiterer neuer Lebensabschnitt. Er wird Vater. Er ist mit der TV-Moderatorin Clivia Treidl liiert. Blümel, der gerne Sport macht und regelmäßig ins Fitnessstudio geht, wird sich seine Zeit also auch privat noch besser als bisher einteilen müssen. Und noch einen weiteren Faktor hält er sich offen. Gernot Blümel ist ÖVP-Spitzenkandidat bei der Wiener Landtagswahl. Groß sind seine Chancen auf den Bürgermeistersessel zwar nicht, aber es kann sein, dass er trotzdem der Verlockung nicht widerstehen wird, bei der Wahl anzutreten. Das Ministeramt im Finanzministerium ist ihm sicher und die Unterstützung seines Vorgängers Edi Müller auch, auf dessen Expertise er sich als Profi-Politiker sicher verlassen wird. Auch das machte er in der Regierungserklärung klar. Gernot Blümel weiß, wie Politik geht, er hat damit Karriere gemacht. ■

Kritisch hinterfragt

Die Kanzlei-App ist da! Klienten sind mobil. Steuerberater auch.

Renate Benedict von dvo Software über „Teamwork“, die neue Kommunikationsplattform für Kanzleien und ihre Klienten.

BEIGESTELLT

Renate Benedict demonstriert für dvo-Kunden die mobile dvo-Lösung für Steuerberater. v.l.n.r: Mag. Michael Bubla, Renate Benedict, Mag. (FH) Sabine Brandner, Sebastian Greiner M.Sc.

In der Geschäftswelt läuft vieles mobil ab. Wie sieht das in der Steuerberaterbranche aus?

Renate Benedict: Für Klienten ist mobiles Arbeiten längst Alltag. Sie erledigen ja sogar ihre Bankgeschäfte über das Handy. Daher fordern sie auch von ihren Steuerberatern immer mehr Mobilität in der Kommunikation ein.

Das lässt sich mit E-Mails wohl nicht lösen ...

dvo Software bietet mit „Teamwork“ eine cloud-basierte Kommunikationsplattform an, die weit sicherer ist als jedes E-Mail. Dazu gehören ein Dokumentenmanagement, eine Belegbox zum Hochladen der Belege sowie eine eigene Kanzlei-App fürs Handy. Über die App können Klienten von unterwegs Belege hochladen aber auch Auswertungen und Infos des Steuerberaters abrufen. Die Daten sind revisionssicher gespeichert.

Eine integrierte Kanzlei-App? – Das klingt revolutionär.

Eine auf die Kanzlei gebrandete App ist nicht nur ein äußerst praktischer Service, sie fördert auch die Klientenbindung. Die Zusammenarbeit wird durch den regelmäßigen Kontakt wesentlich intensiver als zuvor, aber ohne zusätzlichen Aufwand, da die Kanzleisoftware direkt mit der App kommuniziert.

Das vollständige Interview lesen Sie auf www.dvo.at/blog

BEZAHLTE ANZEIGE

Der gemeinnützige Sektor

VEREINE – TEIL 1. Non-Profit-Organisationen erwirtschaften in Österreich eine Wertschöpfung von rund sechs Milliarden Euro jährlich. Aufgrund ihrer lokalen Verankerung sind Steuerberater das wirtschaftliche Hirn dieses gemeinnützigen Sektors.
Von Friedrich Möstl

Der gemeinnützige Sektor besteht in Österreich aus 123.701 Vereinen, nicht in allen geht es so sportlich zu.

ZUM AUTOR

Mag. Friedrich Möstl ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

fmoestl@deloitte.at

Die Bedeutung der Non-Profit-Organisationen insbesondere der Vereine

Der gemeinnützige Sektor in Österreich besteht aus 123.701 Vereinen, 745 gemeinnützigen Stiftungen und 285 gemeinnützigen GmbHs und beschäftigt rund 250.000 Mitarbeiter und erwirtschaftet eine Wertschöpfung von rund 6 Mrd. Euro. Alleine die freiwilligen Feuerwehren fahren ca. 280.000 Mal im Jahr aus. Die NPOs erfüllen damit staatstragende Aufgaben, eine steuerliche Sonderstellung ist daher mehr als berechtigt. Laut Fundraising Verband Austria liegt das Spendenaufkommen in Österreich im Jahr 2019 bei rund 700 Mio. Euro. 94% davon sind spendenbegünstigt und daher steuerlich abzugsfähig.

Beitrag der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zum gemeinnützigen Sektor

Neben den zahlreichen ehrenamtlichen Aktivitäten, insbesondere als Finanzreferent eines Vereines oder als Rechnungsprüfer, sind die Steuerberater aufgrund ihrer regionalen Verankerung zumeist das wirtschaftliche Hirn des gemeinnützigten Sektors. Viele Fragen im Gemeinnützigkeitsrecht sind aber kraft ihrer Komplexität zu Expertenthemen geworden und bedürfen mehr als einer ehrenamtlichen Betrachtung.

Wirtschaftsprüfer prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 4a Abs. 8 Z 4 EStG für die spendenbegünstigen Organisationen und agieren als Jahresabschlussprüfer und Gebarungsprüfer. Steuerberater beraten und bilanzieren und beantragen die Zulassung gem. § 4a EStG als spendenbegünstigte Einrichtung beim Finanzamt 1/23. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer prüfen für die Verleihung des Österreichischen Spendengütesiegels (ÖSGS). 271 Non-Profit-Organisationen tragen bereits das Gütesiegel, welches von den Verbänden der NPOs und der KSW gemeinsam verwaltet wird. Man kann daher mit Fug und Recht behaupten, dass der Berufsstand der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer für die wirtschaftliche Absicherung des gemeinnützigen Sektors unverzichtbar ist.

Die Besteuerung von Vereinen

Im Gegensatz zu anderen Körperschaften besteht ein Verein aus keinem einheitlichen Betrieb, sondern je nach Art und Umfang der Vereinsaktivität aus getrennt zu betrachtenden wirtschaftlichen Subeinheiten, deren Steuerpflicht jeweils gesondert zu beurteilen ist.

Merkmale wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe können sowohl bei steuerlich nicht begünstigten Vereinen als auch bei gemeinnützigen Vereinen auftreten. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn die Grenze zur Vermögensverwaltung überschritten wird, gleichzeitig aber keine Gewinnabsicht vorliegt. Unabhängig von etwaigen steuerlichen Begünstigungen eines Vereins sind für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die folgenden Merkmale ausschlaggebend: „Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, wenn durch die Betätigung Ein-

© OSTILL/ISTOCK

nahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht."

Klassifizierung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

Erfüllt eine wirtschaftliche Einheit alle vorstehend genannten Merkmale, so liegt im Regelfall ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Verfügt der Verein nun über den – im abgabenrechtlichen Sinn – gemeinnützigen Status, muss der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zum Zwecke einer adäquaten Besteuerung unter Zuziehung der §§ 45 ff BAO näher klassifiziert werden.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingestellt sein.

1. Hauptzweck – unentbehrlicher Hilfsbetrieb

Den unentbehrlichen Hilfsbetrieb klassifizieren folgende Merkmale:

- Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingestellt sein. Demnach muss sich der gesamte unentbehrliche Hilfsbetrieb der Erfüllung des Hauptzwecks verschreiben. Die alleinige Beschaffung von finanziellen Mitteln ist hierfür nicht ausreichend. Eine „Verschmutzung" durch zweckfremde Tätigkeiten darf höchstens im Ausmaß von bis zu 25% vorliegen.
- Die genannten Zwecke dürfen nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein.
- Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.

Typische Beispiele für unentbehrliche Hilfsbetriebe sind der Sportbetrieb bei Sportvereinen, Theaterveranstaltungen eines Kulturvereines oder das Behindertenwohnheim eines Behindertenhilfsverbandes.

2. Nebenzweck – entbehrlicher Hilfsbetrieb

Der entbehrliche Hilfsbetrieb ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der zur Erfüllung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks eingesetzt wird, aber über diesen Zweck hinausgeht. Im Gegensatz zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb darf bzw wird er mit nicht begünstigten Betrieben in Konkurrenz stehen, weshalb für den entbehrlichen Hilfsbetrieb weniger Begünstigungen als für den eigentlichen Zweckbetrieb zur Anwendung gelangen.

Weitere Klassifizierungsmerkmale für den entbehrlichen Hilfsbetrieb:

- Er darf keinen Gewinn anstreben, dh die erwirtschafteten Mittel müssen dem begünstigten Zweck zufließen.
- Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb wird auch dann anzunehmen sein, wenn der Verschmutzungsanteil für Zwecke außerhalb des eigentlich begünstigten Vereinszwecks zwischen 25% und 50% des Jahresumsatzes beträgt.

3. Begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb

Ob ein begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb vorliegt, ergibt sich aus der Klassifizierungsprüfung des entbehrlichen bzw unentbehrlichen Hilfsbetriebs. Werden deren Voraussetzungen nicht hinreichend erfüllt und ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht gewinnorientiert, handelt es sich um einen begünstigungsschädlichen Hilfsbetrieb. Erkennbar ist diese Form – im Vergleich zum entbehrlichen Hilfsbetrieb – durch weitestgehende Loslösung vom eigentlichen unentbehrlichen Zweck zur Erzielung materieller Mittel. Gemäß den VereinsR würde durch einen begünstigungsschädlichen Betrieb die gesamte Körperschaft die Abgabenbefreiung verlieren.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung seitens der Abgabenbehörde zu erlangen. Diese kann nach § 45a BAO automatisch erfolgen, wenn der Umsatz aus sämtlichen begünstigungsschädlichen Tätigkeiten die Bagatellgrenze von EUR 40.000,– nicht überschreitet, oder gemäß § 44 Abs. 2 BAO, bei Überschreitung der Bagatellgrenze auf Antrag der Körperschaft durch die Abgabenbehörde erteilt werden. Die Antragstellung kann auch schon vor Eröffnung des schädlichen Betriebs erfolgen. Es liegt im Ermessen der Abgabenbehörde, ob vollständig oder nur teilweise von der Abgabenpflicht abgesehen wird. Die Ausnahmegenehmigung kann bei Nichteinhaltung der Auflagen auch wieder entzogen werden.

Beides setzt jedoch voraus, dass die Umsätze dem begünstigten Zweck zufließen. Der begünstigungsschädliche Anteil bleibt – außerhalb des unentbehrlichen Hilfsbetriebs und vorbehaltlich etwaigen Absehens von der Steuerpflicht seitens der Abgabenbehörde – steuerpflichtig, der Verein als solcher verliert nicht vollständig die Abgabenbegünstigung.

Einkommen-/Körperschaftsteuer

Grundsätzlich sind Körperschaften, die im Inland ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung haben, unbeschränkt steuerpflichtig. Vereine, die gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke i.S.d. §§ 34 bis 47 BAO verfolgen, sind allerdings nach § 5 Z 6 KStG persönlich von der Körperschaftsteuer befreit. Da die Regelungen des KStG jedoch nicht präzise genug erscheinen, folgt hier die beispielhafte Auflistung der Rz 323 ff VereinsR:

- Sofern eine Betätigung in der Vereinssphäre erfolgt (bei Einnahmen, die nicht unter § 2 Abs. 3 Z 5 bis 7 EStG fallen, wie bspw echte Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen), ist diese steuerfrei.
- Der unentbehrliche Hilfsbetrieb nach § 45 Abs. 2 BAO ist von der Körperschaftsteuer befreit.
- Einkünfte aus der Vermögensverwaltung (§§ 27 bis 29 EStG) sind nur dann von der KSt befreit, wenn sie nicht der beschränkten Steuerpflicht des Körperschaftsteuergesetzes unterliegen.

Im Gegensatz dazu steht die sachliche Steuerpflicht des Vereins. So unterliegt der entbehrliche Hilfsbetrieb der sach-

lichen Steuerpflicht. Diese gilt auch für den begünstigungsschädlichen Hilfsbetrieb und andere Gewinnbetriebe. Gleichwohl gibt es jedoch auch sachliche Steuerbefreiungen. So sind bspw nach Rz 325 VereinsR Ausschüttungen an begünstigte Körperschaften nach § 10 Abs. 1 KStG und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach § 3 Abs. 1 Z 6 EStG sachlich von der Körperschaftsteuerpflicht befreit.

Umsatzsteuer

Begünstigungsschädliche Hilfsbetriebe unterliegen generell der Umsatzsteuerpflicht, die allgemein geltenden Bestimmungen des UStG sind anzuwenden. Unterhält der Verein ausschließlich von der Liebhabereivermutung umfasste Hilfsbetriebe und werden im begünstigungsschädlichen Bereich nur Umsätze unter EUR 7.500,– erzielt, so wird die Liebhabereivermutung auch auf den begünstigungsschädlichen Teil ausgeweitet.

Im Gegensatz dazu gilt für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe seitens der Abgabenbehörde automatisch die widerlegbare Liebhabereivermutung nach Rz 463 f VereinsR (§ 2 Abs. 5 Z 2 UStG), dh die Körperschaft ist damit per se von der Umsatzsteuer befreit. Der Verein kann jedoch durch Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und der Jahressteuererklärung auf die Anwendung der Liebhabereiverordnung verzichten, wobei die Bagatellschwelle von EUR 2.900,– zu beachten ist. Denn so unterliegen Umsätze nach § 10 Abs. 2 Z 7 UStG – mit Einschränkungen – dem ermäßigten Steuersatz von 10%.

Vorsteuerabzug im Verein

Durch die Liebhabereivermutung sind Vereine Nichtunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, d.h. ein Vorsteuerabzug steht für deren bezogene Leistungen nicht zu. In einer gemeinnützigen Körperschaft können jedoch unternehmerische und nicht unternehmerische Betriebe koexistieren (bspw. ein unentbehrlicher Zweckbetrieb ohne Option, ein entbehrlicher Hilfsbetrieb mit Option zur Umsatzsteuer). Somit kann auch ein Verein bei Erfüllung der diesbezüglich relevanten Voraussetzungen mit dem unternehmerischen Anteil zum Vorsteuerabzug berechtigt sein. Ist eine solche Koexistenz gegeben, so ist eine Aufteilung der Vorsteuer in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Anteil vorzunehmen. ■

© OSTILL/ISTOCK

Vereinsfunktion und Dienstverhältnis

VEREINE – TEIL 2. Die ertragsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Funktionären und Mitarbeitern bei Vereinen.
Von Stefan Steiger

Bei der Beschäftigung von Funktionären und Mitarbeitern bei Vereinen gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen des Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrechts. Es gibt jedoch in beiden Rechtsgebieten ein paar Besonderheiten, die nachstehend kurz erläutert werden (siehe dazu sehr ausführlich Rz 762ff LStR 2002).

Gewählte Funktionäre

Die Übernahme ehrenamtlicher Vereinsfunktionen begründet in der Regel kein steuerliches Dienstverhältnis, auch wenn laufend (pauschale) Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigungen sind nach Abzug der allenfalls im Schätzungsweg zu ermittelnden Betriebsausgaben als Einkünfte im Sinne des § 22 Z 2 EStG 1988 zu erfassen. Ein Dienstverhältnis wird bei einem ehrenamtlichen Funktionär nur bei Vorliegen einer Leistungsverpflichtung und Vereinbarung einer festen Arbeitszeit gegeben sein.

Aus der Sicht der Sozialversicherung sind gewählte oder entsendete Funktionäre von Vereinen o.Ä., die eine Funktionsgebühr beziehen, grundsätzlich nicht nach § 4 Abs. 4 ASVG versicherungspflichtig (freies Dienstverhältnis). In diesen Fällen gibt es nämlich in der Regel keinen Dienstgeber im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG, und darüber hinaus mangelt es an einer Verpflichtung zu Dienstleistungen.

Werden die betroffenen Personen jedoch zusätzlich zu ihrer Funktionstätigkeit mit bestimmten anderen Tätigkeiten, z.B. Büroarbeiten, beauftragt, so kann für diesen Bereich eine Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 2 ASVG bzw. § 4 Abs. 4 ASVG durchaus in Betracht kommen.

ZUM AUTOR

Dr. Stefan Steiger ist Steuerberater und ÖGSW Landesleiter
stefan.steiger@elixa.at

© OSTILL/ISTOCK

Stellen Personen einem Verein ihre Arbeitskraft vertraglich gegen ein nicht nur geringfügiges Entgelt ausschließlich oder in erheblichem Ausmaß zur Verfügung, liegt regelmäßig ein steuerliches Dienstverhältnis vor.

Vereinsmitglieder und andere dem Verein nahestehende Personen

Stellt sich eine Person mit ihrer Leistung gegen ein unangemessen niedriges Entgelt dem Verein zur Verfügung, z.B. als Sozialhelfer, Bibliothekar oder für Verwaltungstätigkeiten, liegt kein steuerliches Dienstverhältnis vor.

Im Bereich der Sozialversicherung kann jedoch schon ein echtes oder freies Dienstverhältnis (möglicherweise auch geringfügig) vorliegen.

Mitarbeit im Verein

Stellen Personen einem Verein ihre Arbeitskraft vertraglich gegen ein nicht nur geringfügiges Entgelt ausschließlich oder in erheblichem Ausmaß zur Verfügung, liegt regelmäßig ein steuerliches Dienstverhältnis vor.

Steht für die für den Rechtsträger tätig werdende Person nicht die Erzielung von Einkünften, sondern die Betätigung für den Verein und dessen begünstigten Zweck im Vordergrund, wird das Vorliegen eines Dienstverhältnisses zu verneinen sein. Dies wird dann zutreffen, wenn mangels Abschlusses eines Vertrages, mangels Leistungsverpflichtung und mangels Vereinbarung einer festen Arbeitszeit und einer wesentlich über den Ersatz der tatsächlich anfallenden Kosten hinausgehenden Vergütung nach dem Gesamtbild der Verhältnisse eine Abhängigkeit der für den Rechtsträger tätigen Person, eine Eingliederung in den Organismus des Rechtsträgers und ein Schulden der Arbeitskraft nicht unterstellt werden kann.

Ein steuerliches Dienstverhältnis liegt regelmäßig nicht vor, wenn die monatlichen Einnahmen unter Außerachtlassung von Fahrtkosten- und Reisekostenersätzen nicht höher sind als die Geringfügigkeitsgrenze. Die Einkünfte sind in diesem Fall als Einkünfte im Sinne des § 29 Z 1 bzw. 3 EStG 1988 anzusehen.

Verpflichtet sich eine für einen begünstigten Rechtsträger tätig werdende Person lediglich zur Absolvierung einer bestimmten Anzahl von Wettkämpfen, Konzerten, Auftritten usw. und steht dabei die Erbringung einer Leistung im Vordergrund, liegt regelmäßig ein Werkvertrag vor. Dieser Werkvertrag führt, wenn die Erzielung von Einkünften im Vordergrund steht, zu gewerblichen Einkünften, sonst zu Einkünften im Sinne des § 29 Z 1 oder 3 EStG 1988.

Im Bereich der Sozialversicherung gibt es betreffend „Mitarbeit im Verein" keine besonderen Regelungen (es gelten hier die allgemeinen Regelungen betreffend Einstufung einer Tätigkeit).

Pauschale Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten

Sind die Einkünfte der oben angeführten Personen nicht als Einkünfte im Sinne des § 25 EStG 1988 anzusehen, liegen bis zu einer monatlichen Höhe der Einnahmen von EUR 75,– keine Einkünfte vor, da unterstellt werden kann, dass bis zur Höhe dieser Einnahmen Betriebsausgaben oder Werbungskosten, z.B. für Arbeitsmittel, anfallen. Bei höheren Einnahmen ist ohne Nachweis ein Betrag von EUR 75,– monatlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzusetzen. Übersteigen die Einnahmen der genannten Personen EUR 75,– im Monat nicht, besteht auch keine Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG 1988 (Formular E 18). ■

Abzugsteuer bei Künstlern und Vortragenden

VEREINE. Häufig kommt es vor, dass Vereine ausländische Künstler oder Vortragende für einen Aufritt in Österreich buchen. Ist der Verein dann verpflichtet, von den Entgelten einen Steuerabzug vorzunehmen? Von Ronald Wahrlich

Wann besteht Abzugsteuerpflicht und wie hoch ist die Abzugsteuer? Erzielen Künstler, selbständige Vortragende oder Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen, die in Österreich keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, Einkünfte aus ihrem inländischen Auftritt, unterliegen diese der beschränkten Steuerpflicht in Österreich. Der Schuldner der Einkünfte (im vorliegenden Fall der Verein) ist dann verpflichtet, 20% Abzugsteuer einzubehalten und diese innerhalb der Frist des § 101 Abs. 1 EStG an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abzugsteuer ist im Formular E 19 mitzuteilen. Bemessungsgrundlage für die Abzugsteuer ist der volle Betrag der Einnahmen. Aufwendungen/Ausgaben wirken nicht Bemessungsgrundlage mindernd. Zu den Einnahmen zählen nicht nur Vergütungen in Geld, sondern auch Kostenersätze sowie Sachbezüge. Die Umsatzsteuer zählt nicht dazu (vgl. EStR Rz 8006a). Hat sich der Schuldner gegenüber dem Künstler/Vortragenden verpflichtet, auch die Abzugsteuer zu übernehmen, ist zu beachten, dass auch diese als weiterer Vorteil ebenfalls dem Steuerabzug unterliegt.

ZUM AUTOR
Ronald Wahrlich ist Steuerberater in Wien
ronald.wahrlich@steirer-mika.at

Sind die genannten Personen in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR ansässig, besteht die Möglichkeit, die Abzugsteuer von einem Nettobetrag zu bemessen. Werden diesfalls dem Verein schriftlich die mit den inländischen Einkünften unmittelbar zusammenhängenden Ausgaben vor Zufluss der Zahlung mitgeteilt, ist die Abzugsteuer nur vom Differenzbetrag (Zahlungen abzüglich mitgeteilter Ausgaben) vorzunehmen. Der Abzugsteuersatz beträgt dann 25%.

Bei beschränkt steuerpflichtigen Künstlern/Vortragenden besteht für den auszahlenden Verein 20% Abzugsteuerpflicht.

© LAPANDR/ISTOCK

Folgen eines pflichtwidrig unterlassenen Steuerabzugs

Zieht der Verein in den angeführten Fällen keine Abzugsteuer ab, haftet er für den Steuerbetrag und kann mittels Haftungsbescheides in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für gemeinnützige Vereine. Die mittels Haftungsbescheid vorgeschriebene Abzugsteuer kann dann schnell zum Kostenfaktor für den Verein werden; jedenfalls sind mühsame Regressverfahren gegenüber den Künstlern/Vortragenden vorprogrammiert.

Besteht nach einem DBA in Österreich keine Steuerpflicht, kann die Abzugsteuer gemäß DBA-EntlastungsV vermieden werden.

Erleichterungen bei geringen Auszahlungsbeträgen

Für die Verpflichtung des Vereins, Abzugsteuer einzubehalten, spielt es keine Rolle, wie hoch die Einkünfte sind. Allerdings lässt die Finanzverwaltung eine Vereinfachung insoweit zu, als gemäß Künstler-Sportler-Erlass für Abzugspflichtige (also den Verein) die Möglichkeit besteht, vom Steuerabzug Abstand zu nehmen, wenn das Honorar für den Künstler (neben Kostenersätzen, die als Betriebsausgaben abzugsfähig sind) max. EUR 1.000,– beträgt und der Künstler schriftlich bestätigt, dass seine (steuerpflichtigen) Einkünfte in Österreich den Betrag von EUR 2.000,– im Kalenderjahr nicht übersteigen werden. Ferner muss dem Verein ein Nachweis über die Identität (z.B. Kopie des Reisepasses) und Angaben über den Wohnort und die Adresse des Künstlers vorliegen. Gemäß Punkt 4.1. des Erlasses besteht diese Erleichterung auch bei inländischen Vortragsveranstaltungen.

Welchen Einfluss haben Doppelbesteuerungsabkommen auf die Abzugsteuerpflicht?

Zunächst ist zu prüfen, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Österreich das Besteuerungsrecht entzieht. Dazu ist im vorliegenden Zusammenhang zwischen Künstlern und Vortragenden zu unterscheiden. Bei auftretenden Künstlern teilt ein DBA, welches eine Art. 17 Abs. 1 OECD-Musterabkommen (Künstler und Sportler) vergleichbare Regelung enthält, das Besteuerungsrecht Österreich grundsätzlich dann zu, wenn der (auftretende) Künstler seine Tätigkeit in Österreich ausübt (Ausnahmen bestehen mitunter, wenn der Auftritt des Künstlers durch öffentliche Mittel unterstützt wird). In solchen Fällen eines in Österreich auftretenden Künstlers kann die Abzugsteuer aufgrund des österreichischen Besteuerungsrechts auch nicht vermieden werden.

Bei Vortragenden, die im Rahmen von Vortragsveranstaltungen auftreten, weisen DBA, welche eine Art. 7 OECD-Musterabkommen (Unternehmensgewinne) vergleichbare Regelung enthalten, Österreich nur dann das Besteuerungsrecht zu, wenn diese eine inländische Betriebsstätte unterhalten, was jedoch bei einmaligen Veranstaltungen grundsätzlich nicht gegeben ist. Wird demnach Österreich das Besteuerungsrecht entzogen, ist eine Entlastung von der Abzugsteuer unter den Voraussetzungen der DBA-Entlastungsverordnung möglich. Wesentlich ist, dass die Ansässigkeit des Vortragenden im anderen Staat glaubhaft gemacht wird. Dies geschieht in der Praxis regelmäßig durch Vorlage des ausgefüllten Formulars ZS-QU1 (für natürliche Personen) mit Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Steuerverwaltung. Eine solche Bescheinigung ist grundsätzlich (nur) dann nicht erforderlich, wenn die Vergütungen des Vereins EUR 10.000,– pro Kalenderjahr nicht übersteigen und der Vortragende keinen Wohnsitz in Österreich hat. Der Verein hat dann die Identität des Einkünfteempfängers und die Ansässigkeit selbst festzustellen. Es sollte daher jedenfalls eine Kopie des Reisepasses zu den Unterlagen genommen werden. ■

RZL Software

Die effiziente Komplett-Lösung für Steuerberater

Weit über **1.000 StB/WP-Kanzleien** vertrauen auf die bewährten, praxisgerechten RZL Software-Lösungen fürs Rechnungswesen und für eine moderne, digitale und gewinnbringende Kanzleiorganisation.

Informieren Sie sich jetzt – kostenlos und unverbindlich – wie auch Sie von einer Umstellung auf die RZL Software-Lösung profitieren können!

Jetzt Termin für eine RZL Programm-Präsentation vor Ort in Ihrer Kanzlei vereinbaren – rufen Sie uns einfach an!

RZL Software

RZL Software GmbH
4911 Tumeltsham

rzlSoftware.at
Software@rzl.at

Telefon:
07752 / 252 DW 65 Vertrieb

Kommunalsteuer für gemeinnützige Vereine

VEREINE. Beschäftigungsverhältnisse, Rechnungslegung, Steuern – es wird immer komplexer für gemeinnützige Vereine. Einen interessanten Aspekt stellt in diesem Zusammenhang die Kommunalsteuer dar. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@auditpartner.at

Das Wichtigste vorweg – eine generelle Befreiung von der Kommunalsteuer gibt es nicht. Dieser unterliegen Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt werden. Unternehmen ist die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers, das ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch ohne Gewinnerzielungsabsicht. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Steuerbefreiungen sieht das Kommunalsteuergesetz lediglich vor, soweit mildtätige Zwecke und/oder bestimmte gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Gesundheitspflege oder Fürsorge vorliegen.

Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer und Abgrenzung

Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer ist die Summe der Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer gewährt werden. Diese sind aber nur insoweit steuerpflichtig, als sie mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängen. Nicht unternehmerisch tätig sind Vereine, wenn sie in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Gemeinschaftsaufgaben tätig werden, ohne Einzelleistungen an die Mitglieder (oder Dritte) zu erbringen. Der unternehmerische Bereich umfasst hingegen alle im Rahmen eines Leistungsaustausches nachhaltig ausgeübten Tätigkeiten, einschließlich allfälliger Hilfsgeschäfte (z.B. Anlagenverkauf).

Mit dem nichtunternehmerischen Bereich zusammenhängende Einnahmen sind z.B. echte Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Subventionen zur allgemeinen Förderung des Vereines. Hingegen ist der Verein insoweit unternehmerisch tätig, als er für im Rahmen eines Leistungsaustausches erbrachte Tätigkeiten Leistungsentgelte oder so genannte unechte Mitgliedsbeiträge erhält, da diesen Beiträgen eine konkrete Gegenleistung des Vereines an den Beitragszahler gegenübersteht. Demnach zählen bei gemeinnützigen Vereinen auch unentbehrliche Hilfsbetriebe (§ 45 Abs. 2 BAO) sowie vermögensverwaltende Tätigkeiten (z.B. Vermietung) zum unternehmerischen Bereich. Entbehrliche Hilfsbetriebe (§ 45 Abs. 1 und 1a BAO) sowie sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemäß § 31 BAO oder gar Gewerbebetriebe jedenfalls auch.

Eine Subvention kann zum unternehmerischen Bereich gehören, wenn sie ein indirektes Leistungsentgelt darstellt. Im Gegensatz dazu ist ein Verein nicht unternehmerisch tätig, wenn er seine Leistungen unentgeltlich erbringt und erst die Subvention den Verein in die Lage versetzt, die ihm nach dem Vereinszweck obliegenden Aufgaben erfüllen zu können.

Zahlungen von dritter Seite sind Entgelt, wenn sie der Unternehmer für eine Leistung erhält, die er an eine vom Zuschussgeber verschiedene Person erbringt. Erforderlich ist ein unmittel-

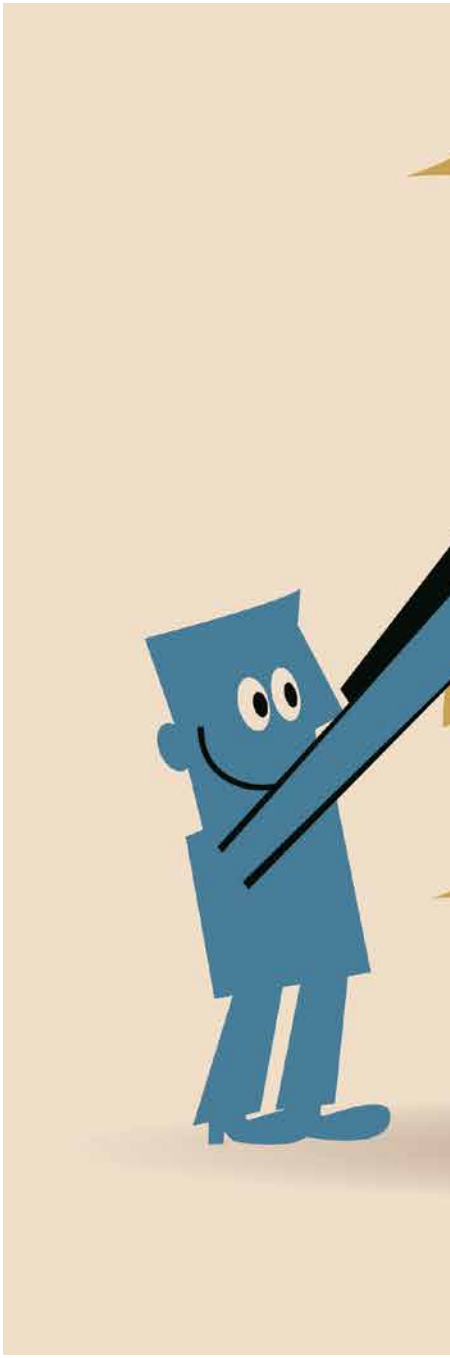

Eine Subvention kann zum unternehmerischen Bereich gehören, wenn sie ein indirektes Leistungsentgelt darstellt.

© ALASHI/ISTOCK

barer wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Leistungsaustausch. Stellt der Zuschuss kein direktes oder indirektes Leistungsentgelt dar, dann ist dieser als echter Zuschuss zu bezeichnen und die Einnahme steht somit nicht im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit.

Ist ein Dienstnehmer im unternehmerischen und im nichtunternehmerischen Bereich tätig, sind seine Arbeitslöhne idR nach der jeweils aufgewendeten Arbeitszeit aufzuteilen. Führt diese Aufteilung im Einzelfall zu einem unangemessenen Ergebnis, können auch andere Aufteilungsmaßstäbe (z.B. nach Einnahmen) herangezogen werden. Ist die Feststellung der anteiligen Arbeitslöhne mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, kann die Gemeinde gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalsteuergesetz mit der Körperschaft eine Vereinbarung über die Höhe der Bemessungsgrundlage treffen. Das dient der Rechtssicherheit, ist aber nicht zwangsläufig erforderlich, um die Befreiung in Anspruch nehmen zu können.

Abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften sind nur insoweit von der Kommunalsteuer befreit, als sie mildtätig sind oder bestimmte gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Zusammenfassung

Abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften sind also nur insoweit von der Kommunalsteuer befreit, als sie mildtätig tätig sind oder ganz bestimmte gemeinnützige Zwecke verfolgen. Arbeitslöhne, die im nicht unternehmerischen Bereich anfallen, gehören aber nicht zur Bemessungsgrundlage. Die Abgrenzung erfolgt primär durch Aufteilung der Arbeitslöhne, wobei es sich im Zweifel empfiehlt, mit der Gemeinde eine Vereinbarung über das Ausmaß der Steuerpflicht der Arbeitslöhne zu schließen. Für noch nicht verjährte Jahre kann gemäß § 201 Abs. 2 Z 2 oder 3 BAO die Rückzahlung beantragt werden, die Entscheidung darüber liegt allerdings im Ermessen der Behörde. ■

Strafe mal zwei

VERBÄNDE. Nicht nur physische Personen können Finanzvergehen begehen. Über die Verbandsverantwortlichkeit. Von Klaus Hübner

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGSW
office@klaushuebner.at

Das Finanzamt hat mir die Einleitung meines Strafverfahrens irrtümlich zwei Mal zugestellt." Nicht nur ein Mal habe ich das so gehört, und jedes Mal war es ein Irrtum des Mandanten.

Finanzvergehen können nicht nur von physischen Personen begangen werden. Neben natürlichen Personen sind auch Verbände i.S.d. VbVG deliktsfähig (der VfGH sah bei seiner Prüfung darin keine Verletzung des Schuldprinzips).

Eine Verantwortlichkeit von Verbänden – Verbandsgeldbuße gemäß § 28a FinStrG – ist sowohl für gerichtlich wie auch verwaltungsbehördlich zu ahnende Finanzvergehen vorgesehen. Auch gilt die Verbandsgeldbuße nicht nur bei vorsätzlicher, sondern auch bei grob fahrlässiger Begehung. Im Übrigen auch für Finanzordnungswidrigkeiten.

Die Definition, wer als Verband (alle juristischen Personen, auch Steuerberater-GmbHs und Personenhandelsgesellschaften etc., nicht aber Einzelunternehmen und ARGEs) und wer als Entscheidungsträger (Geschäftsführer, Vorstand, Prokurist, Aufsichtsrat, nicht aber Abschlussprüfer) anzusehen ist, richtet sich nach dem VbVG.

Die Verantwortlichkeit des Verbandes ist akzessorisch, das heißt, wenn der Täter ein Fahrlässigkeitsdelikt zu verantworten hat, so gilt dies auch für den Verband.

Die Verantwortlichkeit des Verbandes ist akzessorisch, d.h., wenn der Täter ein Fahrlässigkeitsdelikt zu verantworten hat, so gilt dies auch für den Verband.

Eine Verbandsverantwortlichkeit wird aber nicht gegeben sein, wenn die Tat sich unmittelbar gegen die Interessen eines Verbandes richtet, etwa wenn ein Mitarbeiter in die eigene Tasche arbeitet.

In unserer Praxis am häufigsten anzutreffen ist die Verkürzung von Unternehmenssteuern durch einen GmbH-Geschäftsführer. Diesfalls werden sowohl der Geschäftsführer als auch zusätzlich die GmbH sanktioniert. Im Ergebnis also eine doppelte Bestrafung für den Mandanten, die ihm – auch die Verbandsgeldbuße ist nicht absetzbar – im Ergebnis oft sehr teuer kommt, gelegentlich für die GmbH auch insolvenzgefährdend wirken kann.

Rechtfertigungs-, Schuldausschließungs- und Strafaufhebungsgründe (Verjährung, Selbstanzeige) gelten aber auch für den Verband. Bei einer Selbstanzeige wird es in der Praxis also notwendig sein, auch den Verband als Täter anzuführen!

Zwar könnte die Finanzstrafbehörde (vgl. § 56 Abs. 5 Z 4 FinStrG) von der Verfolgung des Verbandes unter bestimmten Voraussetzungen Abstand nehmen, in der Praxis ist dies aber die seltene Ausnahme.

Als Verteidiger müssen wir aber im Fall der Doppelstellung als sowohl Entscheidungsträger als auch Eigentümer des Verbandes („Ein-Mann-GmbH") den Milderungsgrund nach § 5 Abs. 3 Z 6 VbVG relevieren („wenn die Tat bereits gewichtige rechtliche Nachteile für den Verband oder seine Eigentümer nach sich gezogen hat"). Des Weiteren gilt als spezifischer Milderungsgrund beim Verband auch noch, wenn er lediglich für Straftaten von Mitarbeitern verantwortlich ist, aber auch, wenn zwischenzeitlich wesentliche Schritte zur zukünftigen Verhinderung ähnlicher Taten unternommen wurden. Dies führt in der Praxis zu einer Strafreduktion von ca. 10 bis 30% beim Verband. Wird also der Geschäftsführer mit einer Geldstrafe von EUR 10.000,– belegt, so ist in dieser Konstellation eine Verbandsgeldbuße von EUR 7.000,– bis 9.000,– wahrscheinlich. Also Strafe mal zwei, aber mit Abschlägen.

Besser wir informieren unseren Mandanten beispielsweise nach einer Betriebsprüfung, dass im Fall von strafrechtlichen Ermittlungen sich diese nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen den Verband richten werden. Dann weiß er besser Bescheid, warum er zwei Einleitungen erhält. ■

© BAONA/ISTOCK

Reform und Entlastung

TÜRKIS-GRÜN. Das neue Regierungsprogramm 2020–2040 in der Analyse.
Von Verena Trenkwalder

Im Regierungsprogramm der neuen Volkspartei und der Grünen werden in einem gesonderten Teil auf acht Seiten eine Steuerreform und eine Steuerentlastung angekündigt. Interessante steuerliche Aspekte finden sich aber auch in anderen Kapiteln. Ich möchte an dieser Stelle die einzelnen Punkte zusammenfassen:

Steuerentlastung
Wie bereits von der vorangehenden Bundesregierung geplant („Entlastung Österreich"), sollen die erste, zweite und dritte Stufe des Einkommensteuertarifs von 25 auf 20%, von 35 auf 30% und von 42 auf 40% reduziert werden. Dies führt zu einer Entlastung von bis zu EUR 1.580,– p.a.

Auch die Körperschaftsteuer soll auf 21% gesenkt werden, was der durchschnittlichen Körperschaftsteuerbelastung auf EU-Ebene entspricht.

Beim Gewinnfreibetrag soll die Grenze auf EUR 100.000,– hinaufgesetzt werden, erst darüber besteht ein Investitionserfordernis.

Weitere Maßnahmen sind die Erhöhung der Untergrenze des Familienbonus, eine Kapitalertragsteuer-Befreiung für ökologische bzw. ethische Investitionen („Green Bonds"), eine Begünstigung für Mitarbeiterbeteiligungen am Gewinn, die Einführung eines Gewinnrücktrages für EA-Rechner sowie die Ermöglichung der Dreijahresverteilung für Gewinne in der Landwirtschaft.

Ökosoziale Steuerreform
Unter diesen weitgehend noch nicht konkretisierten Punkt fallen u.a. die Vereinheitlichung der Flugticketabgabe auf EUR 12,– pro Flugticket, eine Ökologisierung der NoVA und der bestehenden LKW-Maut sowie Änderungen für Dienstwägen, das Pendlerpauschale und begleitende Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen und Private.

> Auch die Körperschaftsteuer soll auf 21% gesenkt werden, was der durchschnittlichen Körperschaftsteuerbelastung auf EU-Ebene entspricht.

Steuerstrukturreform
Darunter fallen die Neukodifikation des EStG, die Vereinfachung der Besteuerung von Personengesellschaften, die Zusammenfassung der selbständigen Einkünfte und der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu einer Einkunftsart und die Zusammenführung der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen zu „abzugsfähigen Privatausgaben".

Vereinfachung und moderne Services
Dieses Kapitel enthält den digitalen Datenaustausch auf Basis international anerkannter Standards für KMUs (vulgo SAFT), einen Rechtsanspruch auf Betriebsprüfung, die Modernisierung der BAO, klare Regelungen zur Abgrenzung von Dienst- und Werkverträgen sowie das Festhalten an Jahressteuergesetzen.

KMUs
Zur Entlastung der KMUs sind eine nochmalige Erhöhung der Freigrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) auf EUR 1.000,– (EUR 1.500,– für GWG mit besonderer Energieeffizienzklasse), die leichtere Absetzbarkeit von Arbeitszimmern, die Vereinfachung ausgewählter sonstiger Bezüge sowie die Modernisierung der Gewinnermittlung im Sinne einer Einheitsbilanz zusammengefasst.

Ankündigung von steuerlichen Maßnahmen in anderen Kapiteln
Im Kapitel „Wohnen – Eigentumsbildung fördern" wird die Verkürzung des Vorsteuerberichtigungszeitraumes von 20 auf 10 Jahre beim Erwerb von Mietwohnungen mit Kaufoption angekündigt. Im Kapitel Kapitalmarkt wird die Erarbeitung einer Behaltefrist für die Kapitalertragsteuerbefreiung für Kursgewinne bei Wertpapieren und Fondsprodukten angekündigt. Im Kapitel Energie wird die Streichung der Eigenstromsteuer auf alle erneuerbaren Energieträger angekündigt. ■

ZUR AUTORIN
Dr. Verena Trenkwalder ist Wirtschaftsprüferin und Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht
vtrenkwalder@kpmg.at

Würdigung

Gott sei Dank enthält das Regierungsprogramm viele Punkte aus dem vorherigen Programm und viele von unserem Berufsstand schon lange geforderte Vorhaben. Die Entlastung ist dringend nötig – der Zeitplan ist allerdings offen. Hinsichtlich einer automatisierten Abgeltung der kalten Progression wird die Prüfung einer adäquaten Anpassung angekündigt. Besonders wichtig ist die Umsetzung der ökosozialen Steuerreform mit Augenmaß, um sicherzustellen, dass es keine unverträglichen Mehrbelastungen gibt.

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

Riskieren Sie einen Blick ...

Die KlientenINFO gibt's jetzt digital. In drei Varianten. Neugierig? Dann werfen Sie doch gleich einen Blick auf unsere Website: www.klienteninfo.at

Seit über 20 Jahren fasst die ÖGSW KlientenINFO alle aktuellen Themen, die Ihre KlientInnen über Steuern wissen müssen, übersichtlich zusammen.

→ **Sechsmal im Jahr. Die perfekte Kundenbindung.** Tipps aus der Praxis, für die Praxis.
→ **Als Extra die KollegenInfo:** Sie liefert Ihnen und Ihren MitarbeiterInnen Rechtsquellen und Hinweise. Das spart Zeit bei Rückfragen der Klienten.
→ Alles aus erster Hand von ausgewiesenen Experten aus der Branche. Fachlich kompetent, verständlich formuliert, übersichtlich aufbereitet.

Wählen Sie die KlientenINFO, die zu Ihnen passt.

1. Als Word/PDF-Dokument für Sie zum VERSAND
2. Als Word/PDF-Dokument und dazu als Service eingebettet in Ihre HOMEPAGE
3. Als Word/PDF-Dokument plus Service auf Ihrer Homepage und zusätzlich mit einem personalisierten NEWSLETTER an Ihre KlientInnen.

Professionelle Kundenbindung leicht gemacht.
Ihr Redaktionsteam: Mag. Eva Pernt, Prof. Dr. Thomas Keppert, Mag. Margit Widinski
T +43 (0)1 310 00 13-0, office@kollegeninfo.at

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGSW

Willkommen in der ÖGSW

Wir werden immer mehr

NETZWERK. Das Jahr 2020 steht ganz im Zeichen aller Generationen.

Am 5. Dezember trafen sich die Granden und die Jungen der ÖGSW im Vereinsbüro am Tiefen Graben in Wien zur Generalversammlung. Der Präsident Klaus Hübner begrüßte den Ehrenpräsidenten Roland Herneth und das Ehrenmitglied Maria Kwasnitzka. In seinem Bericht ging es kurz um die Aktivitäten im Jahr 2019. Neben dem Austausch über das vergangene Jahr waren vor allem das Networking, einige moderne Tools und die Verbindung zwischen den einzelnen Generationen die wichtigsten Themen.

Der ÖGSW ist es ein Anliegen geworden, die fachlichen Fortbildungen mit Social-Events zu verknüpfen, damit der Erfahrungsaustausch leichter gelebt werden kann.

Das ÖGSWomaNet mit NÖ Landesleiterin Andrea Sedetka, Wiener Landesleiterin Waltraud Mäder-Jaksch und Vizepräsidentin Verena Trenkwalder

Der ÖGSW ist es immer mehr ein Anliegen geworden, die fachlichen Fortbildungen mit Social-Events zu verknüpfen, damit der Erfahrungsaustausch leichter gelebt werden kann. Neben den traditionellen Oberlaa-Seminaren, den Kollegeninfoseminaren und den Fachtagungen in Fuschl, Pörtschach und Pichlarn wurde das jährliche Veranstaltungsangebot ausgeweitet um die Kremser Immobilientagung, die Kitzbüheler Umsatzsteuertagung, die ÖGSW-Cercles, die ÖGSWomaNets und die Speeddatings zu Kanzleikooperationen und Kanzleikauf, wo sich Wissen ohne große Scheu verbinden kann. Wir sind stärker und verdienen mehr, wenn wir das Potential mehrerer KollegInnen nützen. Nicht nur die zahlreichen fachlichen und sozialen Events, sondern auch das Wachstum der ÖGSW Mitgliederzahlen waren erfreuliche Momente des Jahres 2019.

Über 2200 Mitglieder

So gab es im vergangenen Jahr einen Mitgliederzuwachs von 10%. Die ÖGSW setzt auf Fortschritt und zeigt sich mit einem neuen Auftritt auf Social Media und einer redesignten Website, dem Online-Abo, den Veranstaltungsvideos und den neuen Webinaren trendy und modern. Eine der größten Herausforderungen für die nächsten Jahre wird sein, das Asset der einzelnen Generationen hervorzuheben und miteinander zu verknüpfen, um die wertvolle Erfahrung der älteren Generationen und die Zukunftsaffinität der jüngeren zu kombinieren, damit unsere Kanzleien im digitalen Zeitalter leicht verdienen können.

Durch aktives Networking, Stammtische, Clubs und Netzwerk-Events sollen die Talente von morgen mit einbezogen werden und dadurch die Möglichkeit zur Weiterentwicklung erhalten und dem Erfahrungsaustausch mit etablierten KollegInnen erleichtert werden. Für die ÖGSW und natürlich besonders für den wiedergewählten und mehrfach zu Recht bestätigten Präsidenten Klaus Hübner ist dies ein besonders Anliegen. Aufstrebende Talente sollen gefördert werden und die Erfahrung der etablierten Kollegen genützt werden. Mehr zur ÖGSW finden Sie auf *www.oegsw.at*. Für das neue Jahr hat die ÖGSW natürlich schon einige neue coole Projekte in Planung. Wir werden uns wieder für die KollegInnen voll ins Zeug legen, damit unser Berufsstand top bleibt. ■

BEIGESTELLT

Respekt!

JUNG UND ALT. Generationsübergreifend erneuern wir uns immer wieder – und trotzdem bleibt unser alter Teamgeist erhalten.

In der ÖGSW sind die unterschiedlichsten Generationen vertreten. Uns erscheint es immer wichtig, dass wir neue Einflüsse – auch von den jüngeren Kollegen – in unseren Verein hereinbringen, um uns immer wieder zu erneuern.

In Wikipedia wird eine Generation in der Biologie als die Gesamtheit aller Lebewesen verstanden, die innerhalb ihrer Abstammungsgruppe ungefähr denselben Abstand von den gemeinsamen Vorfahren beziehungsweise ihren Nachkommen haben. In der Soziologie wird der Begriff aufgenommen und dafür verwendet, die gesellschaftliche Prägung unterschiedlicher aufeinanderfolgender Alterskohorten herauszuarbeiten.

Ausschlaggebend für die Prägung einer Altersgeneration sind die Ereignisse und Entwicklungen, die sich in dieser Generation abgespielt haben. Welche politischen Umwälzungen und damit einhergehende Kriege oder Friedenszeiten haben diese Jahrgänge erlebt, welche kulturellen Umbrüche gab es, welche Katastrophen, welche technologische Innovationen waren in dieser Zeit, welche Ideale wurden verehrt?

Jede Generation ist für sich individuell, hat ihre eigenem Stärken und Schwächen. Jede Generation hat ihre eigenen Werte, Haltungen und Lebenseinstellung. Unser Verein, die ÖGSW, setzt sich aus den verschiedensten Generationen zusammen. Die Herausforderung hier ist es, immer wieder alle Generationen so zu einen, dass wir an einem Strang ziehen.

Wir sind nur so stark, weil wir es immer wieder schaffen, alle Generationen in unserer ÖGSW zu respektieren, die Stärken miteinander auszutauschen und uns zu ergänzen.

Wir achten darauf, dass wir nicht nur alle Generationen in unserem Verein haben, sondern auch alle Bundesländer, Regionen und Geschlechter sich bei uns wohlfühlen und wiederfinden. So können wir von den Erfahrungen und Ideen und Visionen aller profitieren. Durch den respektvollen Umgang mit erfahrenen und jungen und noch jüngeren KollegInnen wird unser Netzwerk ständig erneuert und durch neue Ideen und neue Sichtweisen belebt.

In der ÖGSW versuchen wir in unserem Servicenetzwerk immer wieder gemeinsam, zusammen unser Potential zu entfalten und für die Kollegenschaft das bestmögliche Service für die Praxis zu bieten. ■

Wenn Sie Fragen, Anregungen und Wünsche für künftige Veranstaltungen oder Serviceprodukte haben, schicken Sie einfach ein E-Mail an *sekretariat@oegsw.at* oder rufen Sie unsere Generalsekretärin Sabine Kosterski an.

Welche Generationen prägen unseren Verein?

	TRADITIONALISTEN (BIS 1950)	BABYBOOMER (1951–1965)	GENERATION X (1966–1980)	GENERATION Y (1981–1995)	GENERATION Z (1996–2010)
Prägende Erfahrungen	2. Weltkrieg, Wiederaufbau, Entbehrungen, harte körperliche Arbeit	Wirtschaftswunder, 68er Revolution, Frauenbewegung	„Generation Golf", Fernsehzeitalter, Mauerfall, Ende des Kalten Kriegs	„Millennials", digitale Revolution, weltweiter Terror	„Generation Youtube", Globalisierung, Erderwärmung, Wikileaks
Bedeutung von Arbeit und Beruf	Arbeit notwendig zur Sicherung des Lebensunterhalts	hoher Stellenwert der Arbeit, Prägung des Begriffs Workaholic	berufliches Weiterkommen so wichtig wie Work-Life-Balance	Spaß im Job wichtiger als Karriere, keine starre Trennung Beruf und Privat	feste Arbeitsstrukturen wichtig, klare Trennung Beruf und Privat
Lebeneinstellung	Respekt vor Regeln und Autoritäten, Gehorsam, Konformität	Durchsetzungsvermögen, Idealismus, Teamgeist, Protest	Unabhängigkeit, Individualismus, Freiheitsdrang, Sinnsuche	Streben nach Selbstverwirklichung, Freitheitsliebe, Leben im Hier und Jetzt	Selbstverwirklichung im privaten, sozialen Umfeld, Ehrlichkeit, Authentizität
Kommunikation	Face-to-Face	Face-to-Face, Telefon	SMS, E-Mail, Messenger	Social Media, Messenger	FaceTime, Messenger
Technologie-Nutzung	wenig oder kein Bezug zu neuer Technik	Nutzung neuer Technik, v.a. im Beruf	technikaffin und technikversiert	Digital Natives „24 Stunden online"	„Technolholics" Virtual Reality Cloud, Musicstream
Bevorzugte Medien	klassische Medien Print, Radio, TV	E-Mail, Tageszeitung, Radio, TV, Facebook	E-Mail, Facebook, TV Online-Nachrichten	Twitter, FB, TV mit 2. Bildschirm, Instagram	Snapchat, Spotify, Whiper, Youtube, Twitter

Warum ÖGSW?

INTERESSENVETRETUNG. Tolle Fortbildungsangebote, ein eigenes Trainingszentrum, ein modernes Servicenetzwerk und viele Ansprechpartner für fachliche Fragen: Die ÖGSW ist um ihre Mitglieder bemüht.

Eva Neumann, Steuerberaterin in Wien

„Ich schätze das hervorragende Seminarangebot im zentral gelegenen ÖGSW Trainingszentrum sowie das stets verfügbare Online-Abo mit sämtlichen Seminarunterlagen."

Marie Rudorfer, Steuerberaterin in Laa an der Thaya

„Ja, ich werde ÖGSW wählen: Warum? Sie ist präsent, bietet gute Fortbildungsmöglichkeiten mit Kontakten zu Finanzbeamten, hat einen charismatischen Präsidenten und andere gute Leute an der Front, engagiert sich für unsere Klienten (die Abgabenpflichtigen)."

Michael Reimair, Steuerberater in Innsbruck

„In der ÖGSW finde ich die perfekte Interessenvertretung für kleine und mittlere Kanzleien. Ich weiß, dass meine Anliegen als kleine Kanzlei dort Gehör finden, und hier finde ich jederzeit einen Ansprechpartner für meine Anliegen."

Robert Baumert, Steuerberater in Wien

„Ich wähle ÖGSW, weil sie unseren Berufsstand durch Weitblick in die Zukunft führt. In einer Zeit spannender Veränderungsprozesse ist ein modernes Servicenetzwerk wichtiger denn je."

Martin Schereda, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wiener Neustadt

„Ich habe mich für die ÖGSW entschieden, da sie immer allen Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern unterstützend zur Seite steht, egal ob es sich um wichtige Themen in der Kammer oder um hochwertige Seminare handelt."

Sonja Haingartner, Steuerberaterin in Leoben

„Die ÖGSW ist für mich unbezahlbar, weil in diesem Netzwerk die gegenseitige Unterstützung und der Gedanken- und Wissensaustausch wirklich gelebt und nicht nur versprochen werden!"

FOTOS BEIGESTELLT

Monika Kastenhofer, Steuerberaterin in Linz

„Ich wähle die ÖGSW, weil sie sich für unseren Berufsstand einsetzt. Sie verbindet Menschen und Wissen, bietet ein umfangreiches Servicenetzwerk mit tollen Veranstaltungen in allen Bundesländern."

Carmen Baumert, Steuerberaterin in Wien und Weiden

„Die ÖGSW ist dynamisch, nicht verstaubt und versucht ständig am Puls der Zeit zu sein, um auch für junge Mitarbeiter attraktiv zu sein. Die ÖGSW ist eine tolle Netzwerkmöglichkeit für Kollegen. Sie bietet sowohl fachliche als auch Social-skills-Seminare an und zudem immer wieder auch tolle Veranstaltungen wie z.B. Schifahren, wo man sich auch abseits des fachlichen Austausches besser kennen lernen kann."

Christoph Leitgeb, Wirtschaftsprüfer in Wien

„Neben den Weiterbildungsveranstaltungen schätze ich an der ÖGSW insbesondere den Netzwerkaustausch für junge Berufskollegen."

Doris Wagner, Steuerberaterin in Graz

„Innerhalb der ÖGSW engagiere ich mich, um Menschen miteinander zu vernetzen. Fachlich kompetenter Rat und laufender Erfahrungsaustausch sind für mich wesentliche Erleichterung in meinem beruflichen Alltag und vor allem auch dann ein persönlicher Gewinn, wenn aus Kollegen Freunde werden."

Richard Mayerhofer, Steuerberater in Zwettl

„Für mich bietet die ÖGSW eine gute Vernetzungsmöglichkeit mit Kolleginnen und Kollegen. Die ÖGSW ist auch stets bemüht, Veranstaltungen abseits der Städte anzubieten."

Stefan Steiger, Steuerberater in Mattersburg

„Die ÖGSW bietet mit den Seminaren und Serviceprodukten die perfekte Hilfe für den täglichen Arbeitsalltag."

Stephanie Novosel, Steuerberaterin in Wien

„Ich unterstütze die ÖGSW, weil sie sich sehr für unsere Berufsgruppe einsetzt, die Basis für Weiterbildung durch hochkarätige Vorträge bietet und nicht zwischen langjährigen und nicht-langjährigen (jüngeren) Mitgliedern unterscheidet."

Sandra Huber, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin in Pöttsching

„Ich wähle die ÖGSW, weil ich die stets kompetente Unterstützung für BerufskollegInnen und das tolle Netzwerk äußerst schätze."

FOTOS BEIGESTELLT

Weibliche Führungskraft

ÖGSWomaNet. Unser Ziel im ÖGSWomaNet ist es, Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüferinnen in Führungspositionen zu fördern. Egal ob Mann oder Frau – gute Qualifikation soll belohnt werden. Von Eva Pernt und Sabine Kosterski

Ein starkes Team: Andrea Sedetka, Sabine Kosterski und Eva Pernt für das ÖGSWomanNet

Unser Berufsstand ist fast zur Hälfte weiblich (2019: 42,88%) und das wollen wir auch zeigen. Frauen müssen nachweislich noch ein paar Hürden mehr in der beruflichen Karriereleiter nehmen.

Im ÖGSWomaNet wollen wir Seilschaften zwischen Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüferinnen unterstützen und den Erwerb von Kommunikations- und Führungskräftekenntnisse fördern, damit der Aufstieg leichter und schneller geht.

Das ÖGSWomaNet bietet Grundlagen und anschließend Trainings für Kommunikation, Mitarbeiterführung, Teambuilding, Klärungen zwischen Partnern und Mitarbeitern und Motivation an. Welche Fähigkeiten braucht eine „moderne" Führungskraft, die alle Generationen unter einer Kanzlei führt: Was ist wichtig bei jungen Mitarbeitern, um sie weiterhin zu finden, zu fördern und zu motivieren? Wie führe ich erfolgreich Honorargespräche? Wie schaffe ich es, nicht sprachlos zu werden? Wie setze ich bewusst meine Stimme, meine Rhetorik, meine Mimik und Gestik ein? Wie schaffe ich es, immer eine Antwort parat zu haben? Wie gehe ich mit schwierigen oder nervigen Klienten, Mitarbeitern um?

Am **14. Mai 2020** von 16–18 Uhr gibt es noch weitere Trainingseinheiten zum **Thema Schlagfertigkeit und Rhetorik**. Anmeldungen dazu sind jederzeit möglich unter **www.oesgw.at**.

Viele Kolleginnen in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung haben bereits erfolgreich eine WT-Kanzlei aufgebaut – welche Aspekte waren hier hilfreich, welche Menschen haben sich als Mentoren erwiesen? Welche Kenntnisse sind für die Kanzleiführung essentiell? Wir werden in der ÖGSW viele erfolgreiche Frauen präsentieren, die den Weg nach oben geschafft haben, und gehen diesen Fragen auf den Grund. Was war in der Karriere wichtig und wie können wir als ÖGSW unterstützen? Und zwischendurch organisieren wir Events, um unser Netzwerk stärker werden zu lassen und Grenzen zu überwinden, um uns besser zu verbinden.

Dazu fand ein Event am 27.11.2019 statt, wo sich zehn Steuerberaterinnen und zwei Steuerberater in der Schule des Sprechens in 1010 Wien zum ÖGSWomaNet trafen, um von der führenden Kommunikations- und Verhaltensexpertin Tatjana Lackner zu lernen.

Kollegin Eva Pernt gab dazu gerne ihre Eindrücke weiter. Werden Sie gehört? Mit dieser Frage stieg Tatjana Lackner in die erste Runde mit uns ein. Wir wussten bereits, dass vom steuerlich sachlichen Inhalt des Gesprochenen nur rund 8% den Empfänger erreicht. Der große Rest verteilt sich auf die Stimme, das Charisma und die Körpersprache. Das sind die wahren Geheimnisse, die es ausmachen, auch tatsächlich gehört zu werden.

Es ging um die Sprechtechnik. Durchaus eine Technik, die wir gleich üben durften. Natürlich ist die Lautstärke ein wesentlicher Teil davon. Jede von uns durfte die am weitesten entfernt sitzende Kollegin „anschreien", wie Kollegin Eva Pernt den Eindruck hatte. Das Feedback war dafür umso überraschender: die Angesprochene hat mich gut verstanden und die Lautstärke keineswegs als Schreien empfunden. Ja, so unterschiedlich ist die eigene und die fremde Wahrnehmung.

Neben der Lautstärke sind auch die Modulation und die Kontaktaufnahme mit den Augen wichtige Aspekte. Sprechen ist Konzentration auf den Empfänger. Gesprochen wird beim Ausatmen. Wir senden geradezu wie mit Pfeilen unsere Worte an den Zuhörer. Und wenn wir Amazonen auch noch vorher lächeln, was die Gesichtsmuskeln entspannt, dann ist der Klang der Stimme sympathisch und laut zugleich.

So einfach ist es, gehört zu werden. Wir sind eifrig beim Üben. ■

FOTOS BEIGESTELLT

STEUERUPDATE 2019

UPDATE. Im heurigen Jahr ging es vor allem um die Neuorganisation der österreichischen Finanzverwaltung.

Die Begrüßung zum Steuerupdate 2019 ließ sich heuer Präsident Klaus Hübner nicht nehmen. In seinem Kurzbericht über aktuelles Kammergeschehen sieht er als wichtiges Anliegen an, die Regelung der Quotenvereinbarung im Lichte der Neuorganisation der Finanzverwaltung für alle Kolleginnen und Kollegen optimal verträglich wieder unter Dach und Fach zu bringen.

Beginnend mit den Änderungen durch das Steuerreformgesetz 2020 und das Abgabenänderungsgesetz 2020 eröffnete SC Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr das Update Ertragssteuern. Das Thema Passiveinkünfte und Hinzurechnungsbesteuerung sowie weitere Punkte aus den Körperschaftsteuerrichtlinien wurden von Mag. Christoph Schlager präsentiert.

Die Neuorganisation der Finanzverwaltung reduziert alle Finanzämter auf fünf österreichweite Finanzämter, nämlich das Finanzamt Österreich (FAÖ), Finanzamt für Großbetriebe (FAG), Finanzamt für Zoll (FAZ), Finanzamt für Betrugsbekämpfung (BBK) und die Behörde für die gemeinsame Prüfung der Abgaben und Beiträge – aus technischen Gründen abgekürzt PLB.

Dr. Gerald Kriechbaum und Dr. Birgit Kamleithner aus der Arbeitsgruppe im BMF trugen dies vor. Fragen der technischen Umsetzung bis zum IBAN für die zu leistenden Finanzamtszahlungen sowie der noch zu regelnden Quotenvereinbarung gilt es noch an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Die Umsatzsteuer ist immer eine Quelle der kleinen Änderungen im Detail mit großer Auswirkung für die Praxis. Kollegin Christine Weinzierl wies besonders auf die Neuregelung zum Konsignationslager und den diesbezüglich zu führenden Aufzeichnungen hin sowie auf die ab 1.1.2020 wieder zu beachtende materielle Voraussetzung der korrekten UID-Nummer des Empfängers und einer erfolgten ZM zur Vermeidung von Korrekturen gem. § 27/4 UStG , also der doppelten USt-Belastung. Die massiven Änderungen für Onlinemarktplattformen (z.B. AirBnB) treten im Rahmen des Digitalisierungspakets ab 1.1.2020 in Kraft.

Präsident Klaus Hübner und andere fachkundige Vortragende haben das Publikum mit allen Neuerungen versorgt.

Den Abschluss des Seminartages bildet traditionell das Update Lohnsteuer und Sozialversicherung. Kollege Stefan Steiger widmete sich den Neuerungen in der Sozialversicherung u.a. mit Hintergrundinformationen zur Zusammenlegung der GKK, den Änderungen in der Lohnsteuer durch das StRefG 2020 und interessanten Judikaten.

Ich freue mich auch in diesem Jahr auf das Kommen zahlreicher Kolleginnen und Kollegen aus ganz Österreich. *Herzlichst, Eure Eva Pernt*

Das „STEUER UPDATE 2020“ findet am 25. November 2020 im AVC statt.

Traditionell im Simpl

KABARETT. Auch heuer ging es wieder ins Kabarett Simpl. So trafen sich das Präsidium, Vorstandsmitglieder und Freunde der ÖGSW am 5. Dezember zur gemeinsamen Unterhaltung.

Die ÖGSW bei Niavarani: Vorweihnachtliche Unterhaltung im Kabarett Simpl

FOTOS BEIGESTELLT

Eingeladen wurden all jene Kolleginnen und Kollegen, welche sich auch im Jahr 2019 für die ÖGSW eingesetzt hatten. Es war ein kleines Dankeschön für all diese Kolleginnen und Kollegen. Nach dem Cocktail und der Eröffnung durch den Präsidenten ging es dann ab zur Unterhaltung. Das Stück hieß „Arche Noah!“ und war eine Simpl-Revue von Michael Niavarani. Das Thema des Kabaretts war eine kunterbunte Mischung aus allen Bereichen des Lebens und daher bestens geeignet für unseren Berufsstand, da wir oft alle Bereiche des Lebens abdecken. Bei einem so interessanten und unterhaltsamen Thema stand das Lachen am Programm. Auch unserem Berufsstand tut Lachen gut und vernetzt und verbindet uns daher alle. Nach einem so gelungenen Abend und schönen Treffen freuen wir uns schon auf das nächste Jahr: Am 3. Dezember 2020 bei guter Gesellschaft und guter Unterhaltung.

Der Steuerberater als Stiftungsvorstand

STIFTUNGEN. Über Tätigkeiten und Vergütung von Stiftungsvorständen.
Von Martin Schereda

Der Stiftungsvorstand ist ein obligatorisches Organ der Privatstiftung und hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Sehr häufig wird neben dem Rechtsanwalt und Unternehmensberater der Steuerberater der Privatstiftung gebeten, auch als Mitglied des Stiftungsvorstands zu fungieren. Aus Sicht der Privatstiftung ist es sehr sinnvoll, einen Finanzexperten an Bord zu haben, jedoch darf sowohl der Zeitaufwand als auch die Verantwortung als Stiftungsvorstand nicht unterschätzt werden.

ZUM AUTOR
Dr. Martin Schereda ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
schereda@bollenberger.at

Tätigkeit des Stiftungsvorstands

Der Stiftungsvorstand verwaltet und vertritt die Privatstiftung und hat für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er hat auch die Bücher der Privatstiftung zu führen und ein internes Kontrollsystem (IKS) einzurichten. In der Praxis ist es oft zu beobachten, dass Entscheidungen, die der Kompetenz des Stiftungsvorstands unterliegen, vom Stifter getroffen werden. Auch eine Einzelzeichnungsberechtigung des Stifters auf dem Bankkonto, mittels der dieser selbst über die liquiden Mittel der Privatstiftung verfügt, war eine Beobachtung aus der Praxis. Auch wenn sich der Stifter diverse Rechte vorbehalten kann, hat der Stiftungsvorstand seine Kernaufgaben selbst zu erledigen und darf nicht zum bloßen Vollzugsorgan des Stifters oder der Begünstigten degradiert werden. Es sei auch in Erinnerung gerufen, dass die Privatstiftung keine Gesellschafter hat und daher auch kein Weisungsrecht, wie in einer GmbH, vorgesehen ist. Lässt der Stiftungsvorstand einen zu hohen Einfluss des Stifters bzw. überhaupt die Übernahme der faktischen Geschäftsführung durch den Stifter zu, ist dem Stiftungsvorstand vorzuwerfen, kein ordnungsgemäßes IKS eingerichtet zu haben. Dies kann zu seiner Abberufung gemäß § 27 Abs. 2 PSG führen. Wurde die Privatstiftung durch das Verhalten des Stifters geschädigt und war die Schädigung aufgrund des mangelhaften IKS möglich, führt dies auch zur Haftung des Stiftungsvorstands.

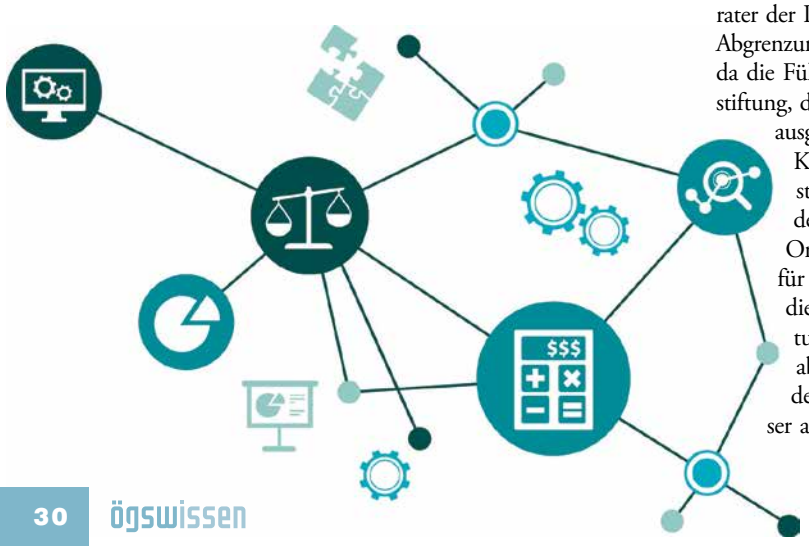

Abgrenzung zur Tätigkeit als Steuerberater

Ist ein Steuerberater als Stiftungsvorstand tätig, ist seine Tätigkeit als Stiftungsvorstand von jener als Steuerberater der Privatstiftung zu trennen. Die Abgrenzung ist nicht immer eindeutig, da die Führung der Bücher der Privatstiftung, die meist an den Steuerberater ausgelagert ist, grundsätzlich eine Kernaufgabe des Stiftungsvorstands ist. In der Praxis wird der Stiftungsvorstand zwar als Organ die Endverantwortung für das Rechnungswesen haben, die Durchführung der Buchhaltung, die Erstellung der Jahresabschlüsse und die Erstellung der Steuererklärungen wird dieser aber meist als externer Steuerberater und nicht als Stiftungsvorstand erledigen. Den Großteil dieser Tätigkeiten wird der Stiftungsvorstand auch nicht selbst durchführen, sondern durch seine Mitarbeiter erledigen lassen. Die Abgrenzung ist auch hinsichtlich der Haftung und der Vergütung relevant.

Der Stiftungsvorstand haftet als Organ der Privatstiftung gemäß § 29 PSG für den aus seiner schuldhaften Pflichtverletzung entstandenen Schaden, während ein Steuerberater für seine Leistungen als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB haftet. Für die Tätigkeit als Steuerberater werden im Normalfall die AABs vereinbart und daher die dort angeführten Haftungsbeschränkungen greifen.

Die Höhe der Vergütung des Stiftungsvorstands ist gemäß § 19 Abs. 2 PSG, soweit in der Stiftungserklärung nichts anderes vorgesehen ist, auf Antrag eines Stiftungsorgans oder eines Organmitglieds vom Gericht zu bestimmen. Insichgeschäfte mit dem Stiftungsvorstand (und darunter fallen auch die Steuerberatertätigkeiten) sind hingegen gemäß § 17 Abs. 5 PSG durch alle übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands und durch das Gericht zu genehmigen, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet ist. In der Praxis wird die Tätigkeit als Stiftungsvorstand oftmals nicht oder nur sehr gering entlohnt. Da die Aufgaben als Stiftungsvorstand nicht zu unterschätzen sind, ist davon abzuraten, diese Tätigkeit ohne oder um eine zu geringe Vergütung zu übernehmen. In der Praxis werden die Stunden des Steuerberaters, die dieser in seine Tätigkeit als Stiftungsvorstand investiert, über die Steuerberatungsleistungen mitabgerechnet. Um eine klare Abgrenzung der Tätigkeiten zu gewährleisten, ist m.E. auch davon abzuraten. ■

© J-ME/ADOBESTOCK

Nachhaltigkeit

ZUKUNFT. Ein Zukunftsthema für Wirtschaftstreuhandkanzleien? Von Sabine Kosterski

Der Begriff geht auf die Studie „Grenzen des Wachstums“ zurück, die vor Jahrzehnten im Auftrag des „Club of Rome“ entstand. Die wichtigste Lehre daraus war: Wenn die Weltbevölkerung weiter zunimmt, die Industrialisierung, die Umweltverschmutzung und die Ausbeutung von Rohstoffen weiter voranschreitet, wird die absolute Wachstumsgrenze auf der Erde in absehbarer Zeit erreicht sein. Heute wird unter Nachhaltigkeit der schonende Umgang mit Ressourcen verstanden. Ein nachhaltiges Unternehmen handelt im Einklang mit ökonomischen, ökologischen und sozialen Werten für eine zukunftsfähige Welt. Nachhaltigkeit betrifft den eigentlichen Geschäftszweck und die Wertschöpfung genauso wie Beziehungen zu Mitarbeitern, Zulieferern, Kunden und dem Gemeinwesen. Ausschlaggebend für ein „gutes“ Unternehmen ist nicht mehr nur der Gewinn. Es geht um mehr.

Wieso engagieren sich Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit?

Nicht nur Konzerne und die öffentliche Hand, sondern auch KMUs beschäftigen sich mit dem Thema. Verpflichtet sind börsenotierte und Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern, ihr Engagement im Bereich Nachhaltigkeit offenzulegen. Andere tun es freiwillig, weil sie überzeugt sind, dass die Vorteile überwiegen. Sie engagieren sich für und mit ihren Mitarbeitern im Bereich der Bildung, Gesundheit, Kultur und des Umweltschutzes. Vielfach werden soziale Projekte durch Geldmittel und Arbeitseinsatz unterstützt. Unter Nachhaltigkeit verstehen sie auch ihren Einsatz für Gleichheit der Geschlechter, der Religionen und der Herkunft. Wertebewusste Geschäftspartner und Klienten schätzen klare Bekenntnisse. Aus Überzeugung kooperieren sie langfristig mit nachhaltigen Einrichtungen. Der Druck auf Unternehmen, die sich nicht damit beschäftigen, steigt zunehmend.

Nachhaltige Unternehmensführung ist in diesem Lichte omnipräsent. Ein Teilaspekt dabei ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zunehmend fließen nichtfinanzielle Informationen mit der Finanzberichterstattung zusammen und werden zum Steuerungscockpit der Unternehmen. Der Nutzen dieser Berichte wird wichtiger. Hier ist unsere Branche gefordert, die Fachexpertise Nachhaltigkeit weiter auszubauen, um dieses Geschäftsfeld erfolgreich bedienen zu können. Zu lernen ist hier noch einiges, bevor die Sprechfähigkeit und Expertise für den Klienten garantiert sind. Trotzdem lohnt sich das Investment.

Nachhaltiges Engagement hat ebenso in einer Wirtschaftstreuhandkanzlei positive Auswirkungen auf den eigenen Brand, insbesondere auf den Arbeitgeber-Brand. Die jungen Generationen setzen weniger auf hohe Gehälter, Karriere und Statussymbole, sondern wollen eine sinnstiftende Arbeit. Nachhaltigkeit bietet Halt und Orientierung in unserer komplexer werdenden Welt. Kanzleien können Ressourcenbewusstsein zeigen, indem sie auf den Papier- und Stromverbrauch, die Gestaltung der Dienstreisen, den Einkauf von regionalen Lebensmitteln achten, soziale Projekte unterstützen, Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf machen und vieles mehr. Viele Initiativen ziehen auch eine Kostenersparnis nach sich – eine Win-Win-Situation. Egal in welchem Bereich man ansetzt, ist es wichtig, nicht kurzfristig auf Marketingeffekte zu setzen, sondern langfristige Initiativen anzustoßen. Die fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema Nachhaltigkeit hat jedenfalls in der KSW ihren Platz gefunden. Die Arbeitsgruppe Nichtfinanzielle Berichterstattung ist etabliert. Ebenso wie die temporäre Sub-Arbeitsgruppe Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten (KFS/PE). Bei der jährlichen Auszeichnung des Austrian Sustainability Reporting Awards (ASRA) wird dazu eine eindrucksvolle Leistungsschau gegeben.

Fazit: Nachhaltigkeit birgt echte Chancen für Kanzleien. Sie tut nicht nur dem Gewissen gut. Das Thema ist ein weites Beratungsfeld, unterstützt die Mitarbeiter- und Kundenbindung, erleichtert das Recruiting von Talenten und die Akquise neuer Klienten. Zudem kann nachhaltiges Kanzleimanagement helfen, Kosten einzusparen und das Image in der Gesellschaft zu stärken. Nachhaltigkeit ist ein Zukunftsthema mit viel Potenzial. ■

ZUR AUTORIN
Mag. Sabine Kosterski ist Steuerberaterin und Mediatorin
sabine@kosterski.at

© SAVOSKUA, MARIA/ISTOCKK

Warum ÖGSW?

KNOWHOW. In unserem Berufsfeld kommen auf uns junge Berufsanwärter immer wieder viele Herausforderungen zu, die es zu meistern gilt. Von Lisa Ellmeier

Digitalisierung und neue Arbeitstrends sind jetzt schon spürbar und es liegt an uns, diese Entwicklungen in unserem Sinne mitzugestalten. Mit der ÖGSW und deren vielfältigen Angeboten habe ich das Gefühl, einen starken Partner für meine berufliche Weiterentwicklung an meiner Seite zu haben.

Die ÖGSW ist für mich eine große Community, die einem Rückhalt gibt. Bei den Veranstaltungen und Events trifft man immer wieder die gleichen Kollegen und Kolleginnen. Daraus entwickelten sich bereits Freundschaften und ein spannendes Netzwerk für die Zukunft. Dieser Umstand fördert natürlich auch den Erfahrungsaustausch untereinander. Interessant ist es zu erfahren, wie andere Kanzleien arbeiten, und zu wissen, wie diese mit den verschiedensten beruflichen Challenges umgehen. Zudem erhält man einen Einblick, wie umfassend unser Berufsfeld in Wahrheit ist. Außerdem wird man durch das Experten-Netzwerk der ÖGSW bei der Karriereplanung unterstützt und die möglichen Zukunftsperspektiven aufgezeigt.

Fachlich immer up to date

Die abwechslungsreichen Fortbildungsveranstaltungen geben mir die Möglichkeit, fachlich immer up to date zu sein bzw. – als junges Mitglied der ÖGSW und als Berufsanwärterin – noch viel von erfahrenen Kollegen und Kolleginnen dazuzulernen. Die Vernetzung untereinander ist nicht nur während der Prüfungszeit zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wichtig, sondern auch für den beruflichen Alltag. Es werden immer wieder Situationen vorkommen, wo eine zweite Meinung bzw. der Tipp eines Kollegen sehr viel wert ist.

ZUR AUTORIN
Lisa Ellmeier, BA, Berufsanwärterin bei der SW Steuerberatung GmbH
kanzlei@sw-beratung.at

„Es werden bei den ÖGSW Veranstaltungen nicht nur alle möglichen fachlichen Themen abgedeckt, sondern auch die Social Skills gefördert."

Es werden bei den Veranstaltungen nicht nur alle möglichen fachlichen Themen abgedeckt, sondern auch die Social Skills gefördert. Diese werden aufgrund des Wandels unseres Berufsbildes, in dem die Beratertätigkeit für unsere Klienten noch mehr in den Vordergrund rücken wird, meiner Meinung nach immer wichtiger. Die Events sind sehr gut organisiert und finden immer in einem tollen Rahmen statt, sodass diese gerne besucht werden.

Online-Skripten und Newsletter

Ein weiteres Tool der ÖGSW, welches ich gerne nutze, ist der Internetzugang zu den ÖGSW Skripten. Problemlos, einfach und jederzeit sind somit die Informationen einsehbar und notwendige Recherchen sind unkompliziert möglich. Die kompakten und aktuellen Informationen aus dem regelmäßig ausgesendeten ÖGSW Newsletter sorgen einerseits dafür, immer aktuell zu bleiben. Andererseits können die Informationen auch gut an unsere Klienten weitergegeben werden.

Ich fühle mich in meinem beruflichen Werdegang als Mitglied der ÖGSW gut unterstützt und freue mich auf viele weitere zukünftige Veranstaltungen! ■

© SCYTHER5/ISTOCK

Warum ÖGSW?

SERVICE. Die Antwort ist ganz einfach: Mehr Fortbildung, größeres Netzwerk und Austausch von Jung und Alt. Von David Schuchter

Den Grundstein für meine Mitgliedschaft hat eigentlich unser Tiroler ÖGSW Landesobmann Univ.-Lektor StB MMag. Dr. Klaus Hilber gelegt. Wir sind im Anschluss des Neujahrsempfangs der Kammer in Tirol ins Gespräch gekommen und er hat mir die Junge ÖGSW für uns Berufsanwärter ans Herz gelegt und mir die Chance gegeben, mich mit einem jungen, talentierten Team im erweiterten Vorstand der Jungen ÖGSW in der Landesstelle Tirol einzubringen und gemeinsam Erfahrungen auszutauschen.

Licht im Dschungel

Für uns „Rookies" im Bereich der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bergen vor allem die ersten Berufsanwartschaftsmonate bzw. -jahre oft einen Dschungel an gesetzlichen Vorschriften, Erlässen und diversen praxisüblichen Handhabungen, sodass man oft an seine eigenen Grenzen stößt. Hierbei reicht das Schulwissen, aber oft auch Wissen, welches man sich im Laufe seines Studiums angeeignet hat, zumeist nicht aus.

„Der ÖGSW ist es ein besonderes Anliegen den Nachwuchs der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung zu fördern."

Aus diesem Grund freut es mich, dass es der ÖGSW ein besonderes Anliegen ist, den Nachwuchs der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung zu fördern und die Tarife für Seminare und Fortbildungen für Berufsanwärter und Mitglieder der ÖGSW stark zu vergünstigen. Da in vielen Kanzleien meist ein Fortbildungsbudget pro Mitarbeiter gewährt wird, können Berufsanwärter somit mehre Kurse besuchen, um ihre Wissenslücken zu füllen und sich den Berufsalltag deutlich zu vereinfachen. Aufgrund der Tatsache, dass die ÖGSW auf zahlreiche Expertinnen und Experten aus der Praxis für die veranstalteten Fortbildungen zurückgreifen kann, wird bestehendes Wissen gefestigt und auch komplexere Thematiken praxisnah dargebracht, sodass das Erlernte bereits in den folgenden Tagen des Kanzleialltags angewandt werden kann. Mit der Einführung von online zugänglichen Webinaren ist auch die ÖGSW am Puls der Zeit und schafft somit eine noch einfachere Wissensvermittlung an all ihre Mitglieder.

Netzwerk im gesamten Berufsstand

Neben den zahlreich angebotenen Fortbildungen könnte man den Eindruck bekommen, dass die ÖGSW lediglich ein Fortbildungsportal sei, doch die ÖGSW steht neben den erwähnten Fortbildungen auch für ein Netzwerk im gesamten Berufsstand. Ein Netzwerk, welches sowohl Junge als auch Erfahrene der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung vereint. Durch diese Vielfalt wird ein lebendiger Austausch unter den Kolleginnen und Kollegen gewährleistet. Besonders in der heutigen Zeit, einer Zeit des Wandels in den Bereichen Digitalisierung und Automatisierung, können sich aus meiner Sicht vor allem junge Berufsanwärter einbringen, da die junge Generation eben mit Internet, Smartphones und Co groß geworden ist und zumeist auch eine gewisse Technikaffinität aufweist. Im Gegenzug dazu können sich die jüngeren, unerfahreneren Berufsanwärterinnen und Berufsanwärter wieder wichtige Tipps und Tricks in den jeweiligen Fachbereichen von den erfahreneren Berufsberechtigten einholen. Dieser ständige Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen und die Wechselbeziehung von IT und Fachwissen fördern nicht nur unsere Branche und festigen unseren Berufsstand in der Zeit des Wandels, sondern tragen auch wesentlich zur Veränderung in den einzelnen Kanzleien bei.

Um den Kreis wieder zu schließen und die Frage: Warum bin ich Mitglied der ÖGSW? zu beantworten, ist meine Mitgliedschaft doch etwas zufällig entstanden, aber mittlerweile möchte ich weder das tolle Fortbildungsangebot noch das herausragende Netzwerk der ÖGSW missen. ■

ZUM AUTOR
David Schuchter LL.M. ist Berufsanwärter bei fp steuerberatung gmbh & co kg
www.steuerklar.at

„Dieser ständige Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen und die Wechselbeziehung zwischen IT und Fachwissen ... trägt auch wesentlich zur Veränderung in den einzelnen Kanzleien bei."

Aspekte der Berufswahl

GENERATIONEN. Wie könnte das gehen, die Jungen für den Berufsstand zu begeistern? Die Devise heute lautet: Jobs follow people. Von Nora Wiedermann

Kanzleien werden sich zunehmend auf die Ansprüche der jungen Generation einstellen müssen!

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stehen vielfach vor der Herausforderung, die junge Generation für diesen Beruf zu begeistern. Keine leichte Aufgabe, da der Berufsstand oft mit Schlagworten wie „arbeitsintensiv" und „verstaubt" von potentiellen Berufskandidaten assoziiert wird. Wer für die junge Generation als Arbeitgeber attraktiv sein möchte, muss sich auf neue Sichtweisen, verändertes Leistungsdenken und neue Motivationsmechanismen einstellen. Weiters gilt es, die Vielseitigkeit und Attraktivität des Berufsstands hervorzuheben und die Arbeitsmodelle neu zu definieren!

Generation Y – wer ist das?

Zur Generation Y oder Millennials werden jene Altersgruppen gezählt, die um die Jahrtausendwende Teenager waren. Heute sind ihre Mitglieder zwischen Mitte 20 und Anfang 30 und stellen die qualifizierten Studienabgänger dar, die der Berufsstand als Berufsanwärter anwerben möchte.

Generation Y stellt die Ersten dar, die in einer Welt der Digitalisierung aufwuchsen, oft wird diese Generation auch als „Digital Natives" bezeichnet. Der technologisch getriebene Lebensstil fördert neue Verhaltensweisen sowie ein neues Selbstverständnis im Umgang mit technischen Anwendungen im privaten wie beruflichen Alltag. Waren vor einigen Jahren noch Gehalt, Entwicklungspotential und Karrierewege ausschlaggebende Faktoren für die Auswahl eines Berufes oder Arbeitsgebers, so müssen sich Führungskräfte heute auf eine veränderte Interpretation des Karrierebegriffs durch die Generation Y einstellen. Partnerschaft, eigene Familie und Freunde sowie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit stehen heute höher im Kurs als berufliche Erfolge im klassischen Sinne. Individuelle Kreativität sowie Selbstverwirklichung sind zentrale Triebkräfte der Generation Y, die nicht mehr nur privat, sondern auch beruflich beflügeln sollen. Ein „gelungenes Leben" bedeutet heute für immer mehr Menschen, persönliche Erfüllung zu finden – sei es als Angestellter, Freiberufler, Unternehmensgründer oder eben auch zu Hause bei der Familie.

Die heutige Devise ist „Jobs follow people", gerade hochqualifizierte Berufseinsteiger sind immer weniger bereit, sich äußeren Bedingungen von Unternehmen und Arbeitgebern anzupassen, die nicht ihren Vorstellungen, Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.

Neben beruflicher Selbstverwirklichung und Einkommenssicherheit rückt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in den Vordergrund (ausgewogene „Work-Life-Balance").

Soziologisch zeichnet sich die Generation Y durch eine Rückwendung zu gemeinschaftlichen Formen aus – Netzwerke kommen zunehmend bedeutendere Rollen zu, gerade weil Institutionen und ihre Regeln nicht mehr stillschweigend akzeptiert werden und Informationen deutlich schneller verbreitet werden können.

ZUR AUTORIN
Mag. Nora Wiedermann ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin
nora.wiedermann@bdo.at

Quellen:

www.zukunftsinstitut.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Auftragsstudien/studie_generation_y_signium.pdf

WP 2025 – Positionspapier zur Zukunft unseres Berufsstands.

Was sind die Herausforderungen?

Mehr als die Hälfte der Berufsanfänger beginnt mit Abschluss des Bachelorstudiums als Berufsanwärter und absolviert parallel zur Berufsausübung ein Masterstudium. Ein Angebot, das die Vorbereitung zu den Fachprüfungen mit einem Masterstudium verbindet, kann eine Motivation darstellen, in den Beruf einzusteigen und nach Absolvierung der Fachprüfung auch im Beruf zu bleiben. Für Wirtschaftsprüfer wird ab Herbst 2020 ein so genannter Professional Master an der WU-Executive Academy angeboten werden. So genannte Sabbaticals, also temporäre Ausstiege aus dem Job, werden in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Gemäß deutschem Zukunftsinstitut gehen 45% der 20- bis 35-Jährigen davon aus, dass sie im Laufe ihres Lebens einmal bewusst für einige Zeit aus dem Beruf aussteigen werden, um etwas ganz anderes zu machen.

Kanzleien werden sich zunehmend auf die geänderten Ansprüche der jungen Generation einstellen müssen, um als Arbeitgeber attraktiv zu bleiben. Denn flexible Arbeitszeitmodelle, Homeoffice- und Teilzeitlösungen, aber auch berufsbegleitende Ausbildung sowie die Unterstützung der persönlichen Entwicklung sind wesentliche Treiber für die junge Generation. ■

© JACOBLUND/ISTOCK

Bilanzierung von Zuschüssen

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Über Zuschüsse und ihre Verbuchung im UGB. Von Martin Schereda

Zuschüsse kommen nicht nur bei ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor vor, sondern auch sehr häufig bei privaten Unternehmen. Die AFRAC-Stellungnahme 6, die sich mit der Bilanzierung von Zuschüssen beschäftigt, ist daher auch auf private Unternehmen anzuwenden. Bei Abschlussprüfungen ist immer wieder festzustellen, dass Zuschüsse nicht korrekt verbucht wurden.

Allgemeines und Zuschussarten

Wenn am Abschlussstichtag die sachlichen Voraussetzungen für die Zuschussgewährung erfüllt sind und ein Rechtsanspruch besteht bzw. der Zuschuss bis zum Tag der Aufstellung des Abschlusses bewilligt ist, ist der Zuschuss im Jahresabschluss darzustellen. Ist er noch nicht geflossen, ist eine Forderung zu aktivieren, ist er bereits geflossen, ohne dass die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung erfüllt wurden, ist eine Verbindlichkeit zu passivieren.

Zuschüsse mit bedingter Rückzahlungsverpflichtung sind als Verbindlichkeiten auszuweisen, wenn zum Bilanzstichtag von einer Rückzahlungsverpflichtung auszugehen ist.

Von den hier behandelten echten Zuschüssen sind unechte Zuschüsse zu unterscheiden. Bei diesen hängt die Zuschussgewährung von einer Gegenleistung ab, sodass es sich um ein Entgelt für eine bestimmte Leistung handelt. Daher sind diese im Jahr der Realisation als Umsatzerlöse auszuweisen.

Zuschüsse sind je nach ihrer Ausgestaltung in folgende Arten einzuteilen: Investitionszuschüsse, Aufwandszuschüsse und Gesellschafterzuschüsse.

Investitionszuschüsse

Wird ein Zuschuss für die Anschaffung von Anlagevermögen gewährt, handelt es sich um einen Investitionszuschuss. Zum Zeitpunkt der Gewährung des Zuschusses ist dieser noch nicht ertragswirksam, sondern nach der (bevorzugten) Bruttomethode in einem gesonderten Passivposten „Investitionszuschüsse" unter dem Eigenkapital zu verbuchen. Analog zur Abschreibung des bezuschussten Anlagevermögens ist der Passivposten laufend ertragswirksam aufzulösen. Die Darstellung in der GuV erfolgt entweder im Posten „übrige sonstige betriebliche Erträge" oder als offener Korrekturposten im Posten „Abschreibungen". Bei der nicht empfehlenswerten Nettomethode werden die gewährten Zuschüsse direkt von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Anlagevermögens abgezogen und so durch gekürzte Abschreibungen laufend in der GuV berücksichtigt.

© VITALIY_PH/ISTOCK

Von den hier behandelten echten Zuschüssen sind unechte Zuschüsse zu unterscheiden.

ZUM AUTOR
Dr. Martin Schereda ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
schereda@bollenberger.at

Aufwandszuschüsse

Bei Aufwandszuschüssen handelt es sich um Zuschüsse, die zur Abdeckung von Aufwendungen gewährt werden. Diese sind in jener Periode ertragswirksam zu erfassen, in welcher der Aufwand angefallen ist. Der Ausweis erfolgt entweder über den Posten „übrige sonstige betriebliche Erträge" oder durch eine offene Absetzung vom jeweiligen Aufwandsposten. Zuschüsse zur Deckung von Finanzierungsaufwendungen sind in der GuV im Finanzergebnis entweder als gesonderter Posten darzustellen oder als offener Korrekturposten im betroffenen Aufwandsposten. Wurde ein Zuschuss zur Abdeckung von Aufwendungen künftiger Perioden gewährt, ist ein bereits vereinnahmter Betrag als passive Rechnungsabgrenzung abzugrenzen.

Gesellschafterzuschüsse

Gesellschafterzuschüsse sind sonstige Zuzahlungen, die durch gesellschaftsrechtliche Verbindungen veranlasst sind. Diese sind in der Bilanz als (nicht gebundene) Kapitalrücklage auszuweisen. Werden Zuschüsse von einem Gesellschafter für die Anschaffung von Anlagevermögen oder zur Abdeckung von Aufwendungen gewährt, handelt es sich nur dann um einen in der Kapitalrücklage auszuweisenden Gesellschafterzuschuss, wenn die Zuzahlung ausschließlich durch die gesellschaftsrechtliche Verbindung zu begründen ist. Da Investitions- und Aufwandszuschüsse im Normalfall zur Unterstützung des Geschäftsbetriebs gewährt werden, ist von einer betrieblichen Veranlassung auszugehen, sodass in diesen Fällen faktisch immer Investitions- bzw. Aufwandszuschüsse und nicht Gesellschafterzuschüsse vorliegen. ■

ANLEITUNG FÜR EINE KURZE ENTSPANNUNGSPAUSE

Setzen Sie sich bequem auf Ihren Stuhl. Entspannen Sie Beine, Hüften und Schultern. Richten Sie die Wirbelsäule auf, so als wäre am Scheitel ein Faden befestigt, der Sie nach oben zieht. Schließen Sie die Augen und richten Sie den Blick nach innen. Beginnen Sie langsam durch die Nase einzuatmen, Bauch und Brustkorb wölben sich nach außen. Spüren Sie die Fülle der vollen Einatmung, bevor Sie den Atem wieder vollständig durch die Nase entweichen lassen. Dabei sinkt die Bauchdecke wieder ein. Spüren Sie einen Moment der Leere, bevor Sie wieder einatmen. Wiederholen Sie die Übung ein paar Mal. Jeder Atemzug fließt dabei tiefer und verbindet Sie mehr und mehr mit der Quelle Ihrer ureigenen Gesundheit.

Businessyoga

AUSGLEICH. Das Gleichgewicht zwischen Körper und Geist ist wichtig. Zwei Welten, die unterschiedlicher nicht sein könnten, aber sich gegenseitig brauchen.
Von Eva Leitner

Ich bin Steuerberaterin und Yogalehrerin. Vor einigen Jahren habe ich im wahrsten Sinne des Wortes das Gleichgewicht verloren. Durch den Ausfall des Gleichgewichtsorganes musste ich mein Gleichgewicht wieder schulen und begann mit meiner Yogapraxis. Yoga hat mir nicht nur meinen Gleichgewichtssinn zurückgebracht, sondern auch mein Leben positiv verändert.

Yoga ist eine aus Indien stammende tausendjährige Praxis. In den Zeitschriften leuchten immer wieder dem Leser Yogis entgegen, die sich verbiegen und mit geschlossenen Augen meditierend im Lotussitz verweilen. Yoga ist keine Sportart und hat nichts damit zu tun, wie gut sich jemand verbiegen kann oder wie gut man einen perfekten Kopfstand hinbekommt. Es ist vielmehr ein Lebensweg und ein wunderbares Werkzeug, das uns hilft, das Leben selbstbestimmter, erfüllter, glücklicher und gesünder zu leben.

ZUR AUTORIN
Eva Leitner ist Steuerberaterin und Yogalehrerin
eva.leitner@steuerberatung-leitner.at

Strukturierte Entspannung

Wir befinden uns in einem Zeitalter, in dem in unserem Berufs- und Alltagsleben der Stress schon chronisch geworden ist. Unser Nervensystem ist der Beschleunigung des täglichen Lebens nicht mehr gewachsen. Stress ist an sich nichts Schlechtes, er kann sogar zu Höchstleistungen antreiben und uns motivieren. Die Gefahr liegt vielmehr darin, dass der Stress chronisch wird. Das Ergebnis sind Migräne, Bluthochdruck, Hörsturz, Kopf- und Rückenschmerzen, Verspannungen, Schlaflosigkeit und vieles mehr. Meistens werden wir uns des Wertes unserer Gesundheit erst dann bewusst, wenn wir erkranken.

Businessyoga bietet dabei wunderbare Möglichkeiten, während oder nach der Arbeit strukturierte Entspannung zu lernen, neue Energie aufzutanken und dadurch Stress abzubauen. Es wird dabei viel Wert auf die Atmung gelegt und vorwiegend das traditionelle Hartha-Yoga praktiziert. Die Übungen sind auf die Bedürfnisse der Angestellten und Führungskräfte abgestimmt. Es wird vor allem die Rücken-, Hals- und Nackenmuskulatur gedehnt und gekräftigt. Mit speziellen Augenübungen kann die Bildschirmarbeit ausgeglichen werden. Die Yogaübungen können auch mit Bürokleidung in Besprechungs- und Büroräumen durchgeführt werden.

Zum Schluss noch ein kleiner Tipp

Schenken Sie sich jeden Tag ein paar Minuten Zeit. Jede Entspannungspause, und sei sie noch so kurz, bringt Ihren Geist zu Ruhe, schenkt Ihnen neue Energie und Kraft. Verspannungen werden gelöst und Stress abgebaut. Machen Sie sich bewusst, dass jede Entspannungspause einen wesentlichen Teil zu Ihrer Gesundheit beiträgt. ■

© PEOPLEIMAGES/ISTOCK

Aktuelle Steuertipps

PRAXIS. Zur Teilwertabschreibung, zum positiven Verkehrswert und zur Kleinunternehmerregelung. Nützliche Steuertipps von Klaus Wiedermann

Laut BFG kann ein Darlehen an eine später insolvente Konzerngesellschaft bei zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe intakter Bonität ohne schriftlichen Vertrag und ohne Sicherheiten anerkannt werden!
Zu beurteilen war vom BFG die Fremdüblichkeit der Darlehensgewährung an Konzerngesellschaften bzw. die steuerliche Anerkennung der später erfolgten Forderungsabschreibungen, wobei die Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung feststellte, dass aufgrund des Fehlens klarer Finanzierungsvereinbarungen keine Fremdüblichkeit vorliege und die Forderungsabschreibungen steuerlich als verdeckte Ausschüttungen zu behandeln und der KESt zu unterziehen seien. Hinsichtlich der Darlehensforderung gegenüber der Muttergesellschaft bejaht das BFG die Darlehensgewährung und damit die steuerliche Wirksamkeit der Forderungsabschreibung, da die Forderung bereits zu einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem die Darlehensschuldnerin noch über ausreichende Bonität verfügte und somit von einer Rückzahlungsabsicht ausgegangen werden konnte. Bei den grundsätzlich zwischen verbundenen Unternehmen anzuwendenden Anerkennungskriterien für Angehörigenvereinbarungen handle es sich lediglich um Behauptungs- oder Beweislastregelungen, die keine feste tatbestandsmäßige Bedeutung haben können. Die fehlende schriftliche Vereinbarung hätte nur dann Bedeutung für die Fremdüblichkeit, wenn berechtigte Zweifel am wahren wirtschaftlichen Gehalt bestünden. Im vorliegenden Fall seien aber die Umstände bzw. die aus der damals noch vorhandenen Bonität ableitbare Rückzahlungsabsicht auch ohne schriftliche Vereinbarung und ohne Vorliegen von Sicherheiten als gegeben anzusehen gewesen.
BFG 6.6.2019, RV/1100997/2015

Laut BFG ist eine Geschäftsraummiete mit (einseitigem) langjährigem Kündigungsverzicht des Mieters in der Regel als gebührenrechtlich nachteiliger Vertrag mit bestimmter Dauer zu qualifizieren!
Eine Geschäftsraummiete mit einem 15-jährigen Kündigungsverzicht des Mieters, wobei dem Vermieter nur die Kündigungsgründe i.S.d. § 30 Abs. 2 MRG eingeräumt werden und der Mieter ein bloßes Weitergaberecht hat, führt nicht zur gebührenrechtlichen Qualifikation als Vertrag von unbestimmter Dauer. Nur in letzterem Fall wäre die Mietvertragsgebühr ausschließlich vom dreifachen Jahreswert zu bemessen.

Das BFG scheidet bei seiner Beurteilung zuerst jene Kündigungsgründe aus, die auf eine Geschäftsraummiete sachlich nicht anwendbar sein können. Hinsichtlich der sonstigen dem Vermieter verbleibenden Kündigungsgründe stellte das BFG fest, dass diese immer ein grobes Fehlverhalten des Mieters voraussetzen (ausgenommen die Eigenbedarfskündigung nach § 30 Abs. 2 Z 9 MRG).

Auch das dem Mieter eingeräumte Recht, den Mietvertrag ohne Zustimmung des Vermieters auf ein anderes Unternehmen im selben Konzern zu übertragen, ändere nichts an dieser gebührenrechtlichen Qualifikation. Das BFG verweist auf die Judikatur des VwGH, wonach nur im Fall eines sogenannten Präsentationsrechts, das zur Auflösung des ursprünglichen Bestandvertrags führt, ein Vertrag auf unbestimmte Dauer argumentiert werden kann, nicht aber bei einem bloßen Weitergaberecht. Nur bei einem Präsentationsrecht wird der Mieter in die Lage versetzt, den Bestandvertrag aufzulösen und den Abschluss eines neuen Mietvertrages mit dem präsentierten Neumieter herbeizuführen. Es wurde daher vom BFG von einem Vertrag von bestimmter Dauer im Ausmaß von 15 Jahren, gefolgt von einer danach maßgeblichen unbestimmten Dauer, ausgegangen, sodass als Bemessungsgrundlage der 18-fache Jahreswert des Mietvertrages heranzuziehen war.
BFG 8.8.2019, RV/7105629/2018 ■

ZUM AUTOR
DDr. Klaus Wiedermann ist Wirtschaftsprüfer
wiedermann@steuer-bar.at

Tipp

Gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit c KStG gehen Verlustvorträge im Fall eines Mantelkaufs unter, wenn finanziell (über 75%ige Änderung der Beteiligungsstruktur, ab 1 Cent Kaufpreis bereits Annahme einer formalen Entgeltlichkeit), organisatorisch (Geschäftsführerwechsel) und wirtschaftlich (z.B. Branchenwechsel) eine Änderung der bisherigen Struktur erfolgt. Rz 994 KStR 2013 erwähnt nunmehr im Gegensatz zur bisherigen Verwaltungspraxis nur mehr Verlustvorträge im formellen Sinn. Noch nicht verrechnete Siebentel aus Teilwertabschreibungen bleiben daher nach einem Beteiligungserwerb auch bei wesentlichen organisatorischen und wirtschaftlichen Strukturänderungen abzugsfähig.

© ADSHOOTER/ISTOCK

knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Tiefgehend kommentiert

1 Neues zum Finanzstrafverfahren!

Der Großkommentar zum Finanzstrafgesetz wird von dem renommierten Herausgeber- und Autorenteam aus Beratung, Finanzgerichtsbarkeit, Finanzverwaltung, Justiz und Wissenschaft regelmäßig erweitert.
Neu kommentiert wurden:

- §§ 75, 76: Beschuldigter (Lang)
- §§ 80 – 84: Anzeigen und Einleitung des Strafverfahrens (Lang)
- §§ 89 – 92: Beschlagnahme (Leistentritt)
- §§ 180 – 184: Strafverfahren gegen Jugendliche (Twardosz)
- §§ 185 – 187: Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges (Paulitsch)

Tannert/Kotschnigg/Twardosz (Hrsg), Finanzstrafgesetz. Manz Verlag 2020. Faszikelwerk in 3 Mappen inkl. 70. Lieferung. Ca. EUR 298,–. ISBN 978-3-214-12688-9

Aktuelle Gesamtdarstellung

2 Mit der Steuerreform 2020

Ausgewogen und zuverlässig informiert Sie der „Doralt 2020" auch in diesem Jahr wieder über das geltende Steuerrecht und damit über die Steuerreform 2020.

Unternehmenssteuern, Verkehrsteuern und das Abgabenverfahren stehen im Vordergrund, ein eigenes Kapitel widmet sich auch dem Finanzstrafrecht. Systematische Zusammenhänge werden deutlich gemacht, zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis.

1

2

3

4

Steuerreform 2020:
Bis zuletzt blieb offen, ob es zur Steuerreform 2020 tatsächlich kommen wird. Schlussendlich verabschiedete aber der Nationalrat am 19. 9. 2019 doch noch die Steuerreform und gleichzeitig das AbgabenänderungsG 2020.
Schwerpunkte sind:

- Einkommensteuer: z.B. Kleinunternehmerpauschalierung
- Körperschaftsteuer: z.B. Sondervorschriften für hybride Gestaltungen
- Umsatzsteuer: z.B. ermäßigter Steuersatz für E-Books
- Digitalsteuer: für Onlineunternehmen.

Mit einem Editorial: Pauschalierung für Kleinunternehmer verfassungswidrig? Auch als E-Book und zum günstigen Abonnement-Preis erhältlich!

Doralt, Steuerrecht 2020. 21. Auflage. Manz Verlag 2019. XVIII, 270 Seiten. Br. EUR 36,–. ISBN 978-3-214-02044-6

In der Tasche!

3 Das Finanzstrafrecht

Das vorliegende Rechtstaschenbuch verschafft Studierenden und Praktikern einen Überblick über die Besonderheiten des Finanzstrafrechts einschließlich des Finanzstrafverfahrensrechts.

Die Ausführungen zum Allgemeinen Teil des Finanzstrafrechts konzentrieren sich auf die inhaltlichen Abweichungen zum Allgemeinen Teil des Kernstrafrechts. Im Besonderen Teil werden die prüfungsrelevantesten Finanzvergehen dargestellt, während im Bereich Finanzstrafverfahrensrecht zunächst die geteilte Zuständigkeit zwischen Gericht und Finanzstrafbehörde erörtert wird. Darüber hinaus werden einerseits auch die Abweichungen von gerichtlichen Finanzstrafverfahren zu sonstigen Strafprozessen dargestellt; andererseits wird das finanzstrafbehördliche Verfahren in seinen Grundzügen skizziert.

Glaser, Finanzstrafrecht. Manz Verlag 2020. XIV, 100 Seiten. Br. EUR 24,–. ISBN 978-3-214-09289-4

Kompakt und aktuell

4 Das Nachschlagewerk

Sie sind in der Bau- und Anlagenbranche tätig? Finden Sie Antworten auf steuerrechtliche, unternehmensrechtliche und betriebswirtschaftliche Fragen in der zweiten Auflage von „Rechnungswesen, Steuern und Betriebswirtschaft in der Bauwirtschaft".

Vom internen und externen Rechnungswesen über Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer unter Bezugnahme der Besonderheiten der Bauwirtschaft bis hin zu Bauträgerei und umsatzsteuerlicher Organschaft: Dieses Nachschlagewerk richtet sich an Personen, die in der kaufmännischen Verwaltung von kleinen und mittelständischen Bauunternehmen tätig sind, sowie an deren Berater.

Die Inhalte sind in der Neuauflage an die aktuelle Rechtslage angepasst – insbesondere die Änderungen des Bilanzrechts durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz (RÄG) 2014 werden berücksichtigt. Neben der vollständigen Überarbeitung von bestehenden Kapiteln haben die Herausgeber auch neue Kapitel aufgenommen, etwa zu latenten Steuern oder zum Controlling. Informationen zum Risikomanagement runden das Werk ab – somit haben Sie einen vollständigen Praxisleitfaden, der Sie durch die Angelegenheiten der Bauwirtschaft führt.

König, EU-Immobilienrecht. Linde 2019. 240 Seiten. Flexibler Einband. EUR 48,–. ISBN 978-3-7073-4030-3

Fragebogen
SIND SIE GUT BERATEN?

Neunteufel ist Geschäftsführerin der Eventagentur Hannah's Plan. Sie organisiert Caterings in großem und kleinem Rahmen.
www.hannahs.at

8 Antworten zum Steuerberater von

1. **Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (StB)?**
Etwa zwei Mal geschäftlich beim Unterschreiben der Bilanz und je nach Jahr, zwischen ein und drei Mal privat. Weil er ein lustiger lebensfroher, unterhaltsamer, gescheiter Zeitgenosse ist und auch gerne gut isst.

2. **Was bringt er/sie Ihnen?**
Das komplette Sorglos-Paket der Lohnverrechnung, Buchhaltung, FA-Meldung, Einkommensteuermeldung, Bilanzierung. Sehr fein.

3. **Ist sein/ihr Honorar angemessen?**
Ich bin sehr einverstanden. Obendrauf ist der Herr Chef Jurist, auch das bringt Beratung auf mehreren Ebenen. Wunderbar!

4. **Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?**
Das ist mir ehrlich völlig egal, mein Herr Dr.Dr. ist 62 Jahre, ein super Alter!

5. **Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben?**
Prinzipiell ist das nicht so wichtig, aber warum nicht! Jede darf alles, sexy oder verstaubt sein, sofern er/sie einen guten Job abliefert. So betrachtet hat mein Dr.Dr. auch Sexappeal. Nicht umsonst war er zwischen drei und fünf Mal verheiratet und hat einen Haufen Kinder.

6. **Oder wirkt ein/e unattraktiver Steuerberater/in kompetenter?**
Da ich nun 20 Jahre selbständig bin und davor schon zehn Jahre mit Steuerberatern zu tun hatte, lass' ich mich von der Optik nicht mehr irritieren, nicht nur bei Steuerberatern. Wer mitten im Leben steht, somit auch auf sein Äußeres achtet, vermittelt tiefeninformativ: „Ich weiß, wie und wo der Hase läuft".

7. **Hat Ihr/e Steuerberater/in genug Zeit für Sie?**
Ja, eigentlich schon, wenn ich ihn persönlich anrufe (und das kann ich mobil auch durchaus außerhalb gestrenger Bürozeiten), dann hebt er meist ab, verspricht einen Rückruf (den er auch einhält) oder ruft mich zurück, sobald er Kapazitäten frei hat. Das ist verlässliches Vertrauensverhältnis.

8. **Sehen Sie Ihre/n Steuerberater/in als Buchhalter/in oder Berater/in?**
Gott sei Dank ist mein Steuerberater genau das – ein echter Berater! Er legt sich ins Zeug, käuptt, wundert sich über das System, findet Wege und Lösungen, begleitet und unterstützt! Das ist wirklich toll.

VIELEN DANK FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

BEIGESTELLT

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Aufrechter arbeiten

SCHREIBTISCH. Standsome hilft Leuten mit Rückenschmerzen, Büroarbeit beweglicher zu machen.

Die Anatomie des Menschen ist nicht für dauerndes Sitzen gemacht. Wenn die Bauchmuskeln verkümmern, wirkt sich das vor allem auf den Rücken, konkret auf die Bandscheiben aus. Ein Ausweg aus der Schmerzfalle ist es, Bewegung ins Arbeiten am Schreibtisch zu bringen. Das deutsche Unternehmen Standsome hat dafür eine sehr einfache Lösung entwickelt: einen Schreibtischaufsatz, der den Arbeitsplatz mit ein paar Handgriffen zu einem Stehpult macht. Es sind vier Holzplatten, die zusammengesteckt werden. Ist simpel, geht schnell und ist gut für die Muskeln. Es gibt den Tischaufsatz in zwei unterschiedlichen Höhen: Standsome Slim Crafted (EUR 189,–) und Standsome Double Crafted (EUR 249,–). *www.standsome.com*

Energie tanken

SAFTLADEN. Das Salzburger Unternehmen Urban Monkey füllt eine Hochdosis Ingwer in Mini-Flaschen.

Wer sich überfordert fühlt, hat schnell einmal Lust auf eine Portion Energie. Das muss nicht immer künstlich aus der blauen Dose mit Taurin sein. Das Salzburger Unternehmen Urban Monkey macht Energy-Shots auf Pflanzenbasis. Die Hochdosis Ingwer im Raw Shot Ginger schmeckt nicht nur gut, sondern hat ausgesprochen belebende Wirkung. Zudem unterstützt Ingwer die Abwehrkraft. Urban Monkey pasteurisiert die Säfte nicht, somit bleiben die Inhaltsstoffe voll erhalten. Preis: EUR 1,79. Erhältlich in Reformhäusern und Bioläden. *www.urbanmonkey.at*

Große Klappe

SMARTPHONE. Motorola RAZR ist ein Smartphone mit Klappmechanismus und flexiblem Display.

Im 21. Jahrhundert findet in einigen Bereichen eine Uniformierung statt. Zum Beispiel bei Smartphones, fast jeder hat dasselbe Modell. Wer gerne gegen den Mainstream schwimmt, hat mit Motorolas Smartphone RAZR eine Alternative. Das Telefon ist kompakt, robust und spielt trotzdem alle technologischen Stücke. Wer mehr als nur telefonieren will, klappt das Gerät einfach auf, dadurch wird das Display größer. RAZR funktioniert mit dem Betriebssystem Android, kommt demnächst in den Handel, die Preise hängen von den Mobilfunk-Verträgen ab. *www.motorola.at*

Ultra mobil

HARDWARE. Lenovo bringt einen Laptop, das für den neuen Mobilfunkstandard 5G optimiert ist.

Wer bei den Innovationen ganz vorne mit dabei sein will, lässt sich immer wieder auf Neues ein. Einen Technologiesprung gibt es derzeit beim Mobilfunk. 5G bringt eine massive Verbesserung in der Vernetzung von Geräten und unterstützt damit viele Lebensbereiche. Gerade kommen die ersten Geräte auf den Markt, die auf das zehn Mal schnellere System optimiert sind. Mit Lenovos Laptop Yoga 5G ist man auf jeden Fall bestens für die mobile Zukunft gerüstet. Preis: EUR 1.299,–.
www.lenovo.com

Geschwindigkeit aufdrehen

W-LAN. Ein neuer Wifi-Adapter von devolo macht Netzwerke schneller.

Büro, Bank, Shopping, Kommunikation: das Internet breitet sich in alle Bereiche des Lebens aus und nichts nervt mehr als lange Ladezeiten. Wer einmal schnelles Internet gewöhnt ist, kann gar nicht mehr ohne. Der deutsche Powerline-Experte devolo bringt den bisher kleinsten Adapter auf den Markt: der devolo Magic 1 Wifi mini wird in die Steckdose gesteckt, ein Starter-Kit sorgt dafür, dass die Internet-Nutzung in allen Räumen optimal funktioniert. Preis: EUR 99,– .
www.devolo.at

Im großen Stil

AUTOMAT. Mehr als 20 verschiedene Arten von Kaffee lassen sich mit dem DeLonghis Maestoso zubereiten.

Ab einer gewissen Unternehmensgröße sind Kaffeeautomaten wichtige Einrichtungen. Sie sind erstens ein Treffpunkt für Mitarbeiter, zweitens eine sichere Anlaufstelle, denn kaum einer kommt ohne Koffein aus. DeLonghis Maestoso ist ein Kaffeeautomat für große Büros mit hohen Ansprüchen. Statt umweltschädlicher Kapseln werden echte Kaffeebohnen eingefüllt. Sie werden gemahlen, aufgebrüht und können dann mit unterschiedlich aufbereiteter Milch in verschiedenen Mengen vermischt werden. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden mit diesem Gerät ihre individualistischen Kaffeevorlieben erfüllen können. Preis: EUR 2.499,–.
www.delonghi.at

terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGSW

STEIERMARK, 27.2.2020
13:00 – 28.2.2020, 16:00

DER VEREIN – VON DER GRÜNDUNG BIS ZUR AUFLÖSUNG

ÖGSW INTENSIVSEMINAR
IN SCHLOSS PICHLARN

Referenten: RA Dr. Thomas Höhne, WP/StB Mag. Herbert Houf, StB Werner Steinwendner, StB Prof. Dr. Helmut Schuchter, StB Dr. Stefan Steiger | **Ort:** Romantik Hotel Schloss Pichlarn, ***** Sterne Hotel „Zur Linde“ 1, 8942 Algen im Ennstal | **Ansprechpartnerin:** StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955, sabine@kosterski.at

NIEDERÖSTERREICH, 24.3.2020, 9:00–17:00

SEMINAR OBERLAA NÖ

Referenten: WP/StB Mag. Gabriele Hackl, WP/StB Prof. Dr. Günther Hackl, WP/StB Mag. Waltraud Mäder-Jaksch, StB Mag. Georg Wilfing | **Ort:** Messe Wieselburg, Wieselburger Halle, Volksfestplatz 3, 3250 Wieselburg | **Ansprechpartnerin:** StB Mag. Michaela Kern, Tel.: 0660/313 38 09

SALZBURG, 26.3.2020, 8:30–16:30

ÖGSW SALZBURG INTENSIVSEMINAR

Referenten: StB Mag. Johannes Eisl, HR Mag. Gerhard Kollmann, StB Mag. Kurt Lassacher, WP/StB Mag. Markus Schaller | **Ort:** Salzburg Congress, Auerspergstraße 6, Ecke Rainerstraße, 5020 Salzburg | **Ansprechpartnerin:** StB Mag. Thomas Saller, Tel.: 06462/2741-0, salzburg@oegsw.at

WIEN, 26.3.2020, 9:00–17:00

OBERLAA SPECIAL

Referenten: WP/StB Mag. Gabriele Hackl, WP/StB Prof. Dr. Günther Hackl, WP/StB Mag. Waltraud Mäder-Jaksch, StB Mag. Georg Wilfing | **Ort:** Kongresszentrum Hofburg – Festsaal, Eingang Heldenplatz, 1010 Wien | **Ansprechpartnerin:** StB Mag. Michaela Kern, Tel.: 0660/313 38 09

WIEN, 31.3. ODER 1.04.2020, 8:30–16:30

SEMINAR OBERLAA KLASSISCH

Referenten: WP/StB Mag. Gabriele Hackl, WP/StB Prof. Dr. Günther Hackl, WP/StB Mag. Waltraud Mäder-Jaksch, StB Mag. Georg Wilfing | **Ort:** Austria Center Vienna, Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien, Teilnahme wahlweise am 31.3. oder 1.4.2020 | **Ansprechpartnerin:** StB Mag. Michaela Kern, Tel.: 0660/313 38 09

STEIERMARK, 31.3. ODER 1.4.2020, 9:00–17:00

ÖGSW STEIERMARK INTENSIVSEMINAR

Referenten: StB Mag. Edith Huber-Wurzinger, StB Mag. Dr. Brigitte Balber-Peklar, WP/StB Dr. Christoph Denk, StB Mag. Klaus Gaedke | **Ort:** Messe Congress Graz – Stadthalle, Saal 1 Obergeschoss, Messeplatz 1, 8010 Graz; T eilnahme wahlweise am 31.3. oder 1.4.2020 | **Ansprechpartner:** Alexandra Pirvulescu, Tel.: 0316/ 32 79 41-816

OBERÖSTERREICH, 2.4.2020, 8:30–16:30

ÖGSW INTENSIVSEMINAR LINZ

Referenten: WP/StB Mag. Dr. Robert Herger, StB Mag. Peter Mayr, WP/StB Mag. Dr. Gerd-Dieter Mirtl, WP/StB MMag. Dr. Verena Trenkwalder, LL.M., WP/StB Mag. Johann Matthias Wiedlroither | **Ort:** Design Center Linz, Veranstaltungssaal, Europaplatz 1, 4020 Linz | **Ansprechpartnerin:** StB Mag. Gundula Kroy-Maaß, Tel.: 0732/658136

KÄRNTEN, 2. ODER 3.4.2020, 9:00–17:00

ÖGSW KÄRNTNER MITARBEITERSCHULUNG

Referenten: StB Mag. Dr. Herbert Matschek, StB Mag. Armin Glatzhofer, WP/StB Mag. Michael Singer, StB Mag. Peter Katschnig, StB Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Kanduth-Kristen LL.M. | **Ort:** Congress Center Wörthersee, Hauptstr. 203, 9210 Pörtschach | Teilnahme wahlweise am 2. oder 3.4.2020 | **Ansprechpartner:** StB Mag. Peter Katschnig, Tel.: 0463/512 788

TIROL, 2.4.2020, 9:00–17:00

ÖGSW TIROLER BILANZIERUNGSSEMINAR

Referenten: StB Univ.-Lektor MMag. Dr. Klaus Hilber, StB MMag. Dr. Peter Pülzl, MAS LL.M., WP/StB Mag. Dr. Martin Rubatscher, StB Mag. Dr. Helmut Schuchter, Mag. Lisa Hechenbichler | **Ort:** Congress Innsbruck, Saal Innsbruck, Rennweg 3, 6020 Innsbruck | **Ansprechpartner:** StB MMag. Dr. Klaus Hilber, Tel.: 0512/548 200-00

VORARLBERG, 20.4.2020, 9:00–17:00

ÖGSW VORARLBERGER BILANZIERUNGSSEMINAR

Referenten: WP/StB MMag. Klaus Wöginger, StB Univ.-Lektor MMag. Dr. Klaus Hilber, StB Mag. Dr. Helmut Schuchter | **Ort:** Festspielhaus Bregenz, Platz der Wiener Symphoniker 1, 6900 Bregenz | **Ansprechpartner:** StB Mag. Christian Gerstgrasser, Tel.: 05524/2149

Weitere Details und Informationen finden Sie unter *www.oegsw.at.* Wir freuen uns auf Sie!

© SHIRONOSOV/ISTOCK

FRÜHJAHRSUPDATE 2020

Dienstag, 5. Mai, 9 – 18 Uhr
Hotel Savoyen Vienna

UPDATE WIRTSCHAFTS PRÜFUNG 2020

Donnerstag, 8. Oktober, 9 – 18 Uhr
Hotel Savoyen Vienna

STEUERUPDATE 2020

Mittwoch, 25. November, 9 – 18 Uhr
Austria Center Vienna

BRINGEN SIE IHR WISSEN AUF DEN NEUESTEN STAND.

Ständige Änderungen durch Gesetze, Richtlinienwartung und Judikatur bedingen unsere laufende Fortbildung. Nähere Informationen finden Sie unter **www.kollegeninfo.at.** Falls Sie sich für eines dieser Seminare voranmelden möchten, senden Sie uns bitte ein E-Mail an *office@kollegeninfo.at*

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

IFA | Institut für Anlageberatung

186 Grad | Wohnensemble Graz Süd

Bauherrenmodell Plus
N° 466

INVESTITIONSSUMME
12,2 Mio. Euro

44 NEUBAUWOHNUNGEN
mit Eigengarten, Terrasse oder Balkon

GEPLANTE FERTIGSTELLUNG
Sommer 2022

IMMOBILIENBESITZ
grundbücherlich gesichert

INVESTORENGEMEINSCHAFT
mit Gleichgesinnten zusammen stark

MIETEINNAHMEN
Einnahmesicherung durch Mietenpool

STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN
und Förderungen

Alle Vorteile eines Bauherrenmodells + individuelle Wohnungs-Zuordnung

&

WAHL DER WOHNUNG
Größen von 38 m² bis 74 m²

WOHNUNGSEIGENTUM
wird nach Baufertigstellung begründet

SPÄTERE EIGENVERMIETUNG
ist möglich

Ihr Investment in Graz

Jetzt informieren:
+43 732 660 847 | www.ifa.at

Ein Projekt der IFA | Institut für Anlageberatung AG